

# Anlage

1

zum Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5/1995  
der Evangelischen Landeskirche in Baden  
vom 22. Februar 1995

## Erläuterungen und Hinweise zur Kirchlichen Wahlordnung (EH-KiWO)

Vom 14. Februar 1995

In die Erläuterungen und Hinweise zur Kirchlichen Wahlordnung sind

1. die **Kirchliche Wahlordnung** (KiWO) vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 185) und
2. die **Durchführungsbestimmungen** zur KiWO vom 14. Februar 1995 (GVBl. S. 50)

in der Reihenfolge der Paragraphen der Kirchlichen Wahlordnung integriert. Im Anschluß daran ist der

3. **Zeitplan** für die Kirchenwahlen 1995/96 vom 6. Dezember 1994 abgedruckt.

Soweit in den Erläuterungen und Hinweisen die Paragraphen keinen Verweis auf ein Gesetz enthalten, beziehen sie sich auf die Kirchliche Wahlordnung. Für das Auffinden konkreter Bestimmungen kann das Inhaltsverzeichnis eine Hilfe sein. Die fettgedruckten Texte der Erläuterungen und Hinweise stellen eine Such- und Lesehilfe dar.

Die Erläuterungen und Hinweise werden zusammen mit einer Grundordnung (grünes Heft) 2fach an alle **Pfarrämter und Dekanate** versandt. Jeweils eine Fertigung ist für die **Gemeinde- und Bezirkswahlausschüsse** bestimmt. Sofern einem Pfarramt mehrere Wahlbezirke zugeordnet sind, können bei Bedarf bei der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrats, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721/9175-727, Fax 0721/9175-563, Mehrfertigungen angefordert werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite	§ 24 Wahl	Seite 11
<b>I. Abschnitt – Allgemeines</b>		§ 25 Briefwahl	11
§ 1 Grundsatz	2	§ 26 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	12
§ 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode	2	§ 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	12
<b>II. Abschnitt – Wahlausschüsse</b>		§ 28 Wahlanfechtung	13
§ 3 Gemeindegewahlausschüsse	2	§ 29 Ungültigkeit der Wahl	13
§ 4 Bezirkswahlausschüsse	2	§ 30 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen	13
§ 5 Gemeinsame Vorschriften	2	§ 31 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung	14
<b>III. Abschnitt – Wahl der Kirchenältesten</b>		<b>IV. Abschnitt – Veränderungen im Laufe der Amtsperiode</b>	
§ 6 Wahl durch die Gemeinde	3	§ 32 Allgemeines	14
§ 7 Zuwahl durch den Ältestenkreis	3	§ 33 Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis	14
§ 8 Gesetzliche Mitglieder	3	§ 34 Neuwahl durch die Gemeinde	15
§ 9 Anordnung der Wahl/Zeitplan	4	§ 35 Bestellung von Bevollmächtigten	15
§ 10 Wahlbezirke/Stimmbezirke	4	§ 36 Auflösung des Ältestenkreises	15
§ 11 Wahlberechtigung	6	<b>V. Abschnitt – Wahlen zur Bezirkssynode und zur Landessynode</b>	
§ 12 Führung der Wählerliste	7	§ 37 Bezirkssynode	15
§ 13 Prüfung der Wählerliste	7	§ 38 Bezirkskirchenrat	16
§ 14 Auflage und Ergänzung der Wählerliste	7	§ 39 Landessynode	17
§ 15 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung	8	§ 40 Landeskirchenrat	18
§ 16 Einreichung von Wahlvorschlägen	9	<b>VI. Abschnitt – Sonstige Veränderungen</b>	
§ 17 Wählbarkeit	9	§ 41 Pfarrstellen- und Gebietsänderungen	18
§ 18 Wahlvorschlag	9	<b>VII. Abschnitt – Schlußbestimmungen</b>	
§ 19 Prüfung der Wahlvorschläge	10	§ 42 Durchführungsbestimmungen	18
§ 20 Aufstellung der Wahlvorschlagsliste	10	§ 43 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	18
§ 21 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit	10		
§ 22 Vorstellung der Kandidaten	11		
§ 23 Ort und Zeit der Wahl	11		

## I. Allgemeines

### § 1 Grundsatz

(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus (§ 13 Abs. 2 GO).

(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt die Wahl und die Zusammensetzung der Ältestenkreise sowie die Wahl der Bezirkssynoden und der Landessynode.

### § 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

(1) In den Pfarrgemeinden werden alle sechs Jahre die Kirchenältesten gewählt, die zusammen mit dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis bilden (§ 22 Abs. 1 GO). Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

(2) Besteht eine Kirchengemeinde aus einer Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat (§ 27 Abs. 2 GO). In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden richtet sich die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nach § 31 GO.

(3) Die Ältestenkreise wählen Synodale in die Bezirkssynode ihres Kirchenbezirks (§ 82 Abs. 1 GO).

(4) Die Bezirkssynoden wählen Synodale in die Landessynode (§ 111 Nr. 1 GO).

## II. Wahlausschüsse

### § 3 Gemeindewahlausschüsse

(1) Zur Durchführung der Wahl des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindewahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Gemeindepfarrer und zwei bis vier vom Ältestenkreis zu bestellenden Gemeindegliedern. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuß.

(2) Der Gemeindewahlausschuß wählt sich seinen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen nicht zur Ältestenwahl kandidieren.

#### Zu § 3: Gemeindewahlausschüsse

**3.1** Die Entscheidung über die Einrichtung von Wahlbezirken in kirchlichen Nebenorten (Orts- bzw. Stadtteilen) nach § 10 geht der Bildung von Gemeindewahlausschüssen voraus.

**3.2** Die Bestellung, Bestätigung und Konstituierung erfolgt nach dem Zeitplan (**Selbe 19/20**).

**3.3** Soweit Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zu einem späteren Zeitpunkt für die Wahl als Kirchenälteste vorgeschlagen werden und kandidieren, scheidet sie aus dem Gemeindewahlausschuß aus.

**3.4** Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 139 Abs. 1 GO. Dies ist vor allem für die dem Gemeindewahlausschuß obliegende Überprüfung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit von Bedeutung.

**3.5** Hat der Gemeindewahlausschuß im Einzelfall über die aktive oder passive Wahlfähigkeit eines Ehegatten oder einer verwandten oder verschwägerten Person eines Mitglieds des Gemeindewahlausschusses zu entscheiden, so darf dieses Mitglied in sinngemäßer Anwendung des § 139 Abs. 2 GO an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Auf Nummer 177 wird verwiesen.

**3.6** Die konkreten Aufgaben des Gemeindewahlausschusses ergeben sich aus den §§ 13 bis 31 sowie § 33 Abs. 4.

### § 4 Bezirkswahlausschüsse

(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuß gebildet. Dem Bezirkswahlausschuß gehören an:

1. der Dekan oder der Dekanstellvertreter sowie
2. zwei bis vier weitere Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist der Dekan oder der Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuß zum Vorsitzenden gewählt wird.

(2) Der Bezirkswahlausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindewahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
2. über Ausnahmen von den Erfordernissen der Wählbarkeit nach § 17 Abs. 2 zu entscheiden,
3. über Einsprüche und Beschwerden nach dieser Wahlordnung zu entscheiden und
4. Neuwahlen unter den Voraussetzungen des § 34 anzuordnen.

(3) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

#### Zu § 4: Bezirkswahlausschüsse

**4.1** Die Bezirkswahlausschüsse werden im Rahmen des Zeitplans vom Bezirkskirchenrat bestellt.

**4.2** Bezüglich der Verschwiegenheit bzw. Befangenheit gelten die Ausführungen unter Nummer 3.4 und 3.5 entsprechend.

### § 5 Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Wahlausschüsse bleiben für die Dauer der Wahlperiode zuständig. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie die Bildung der Ausschüsse.

(2) Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 GO besitzen.

### III. Wahl der Kirchenältesten

#### § 6

##### Wahl durch die Gemeinde

(1) Die Zahl der durch Gemeindeglieder zu wählenden Kirchenältesten beträgt in Pfarrgemeinden:

1. bis zu 500 Gemeindegliedern 4 Kirchenälteste,
2. mit 501 bis 1500 Gemeindegliedern 6 Kirchenälteste,
3. mit 1501 bis 3000 Gemeindegliedern 8 Kirchenälteste,
4. mit über 3000 Gemeindegliedern 10 Kirchenälteste.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), wird die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten wie folgt festgestellt:

1. Die Zahl der Gemeindeglieder wird durch die Zahl der Pfarrstellen geteilt.
2. Aufgrund des Ergebnisses nach Nummer 1 wird die Anzahl der Kirchenältesten nach Absatz 1 ermittelt.
3. Die Anzahl der Kirchenältesten nach Nummer 2 wird mit der Zahl der Pfarrstellen multipliziert.

(3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in den Durchführungsbestimmungen einen anderen Zeitpunkt festlegen.

##### Zu § 6: Wahl durch die Gemeinde; Zahl der zu wählenden Kirchenältesten

**6.1** Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten ist abhängig von der Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Die für die **Tabelle II** festgestellte Zahl der Gemeindeglieder ist dabei maßgebend. Die Gemeindeglieder mit Zweitwohnsitz zählen nicht mit. Ummeldungen nach § 55 Abs. 2 und 3 GO sind zu beachten. Auf Nummer 14.3 wird verwiesen.

**6.2** Ergeben sich im Wahljahr Veränderungen

- a) durch die Bildung bzw. Auflösung eines Wahlbezirks bzw.
  - b) des Gebiets von Pfarrgemeinden,
- ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder zum jeweiligen Zeitpunkt der Veränderung maßgebend.

**6.3** Bei Gruppenpfarrämtern und Gruppenältesten ist die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach § 6 Abs. 2 zu ermitteln. Beispiel für ein **Gruppenpfarramt** mit zwei Pfarrstellen und 5.800 Gemeindegliedern:

5.800 : 2 =	2.900
Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3	8
8 x 2 (Zahl der Pfarrstellen) =	16 Kirchenälteste.

#### § 7

##### Zuwahl durch den Ältestenkreis

(1) Der Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Gemeindebeirat Gemeindeglieder, die zum Amt des Kirchenältesten befähigt sind, jederzeit während der Amtsperiode zuwählen (§ 18 GO).

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 zu wählenden Kirchenältesten darf in Gemeinden

1. bis zu 1.500 Gemeindeglieder 1 Kirchenältesten,
2. mit über 1.500 Gemeindeglieder 2 Kirchenälteste

nicht übersteigen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Verfahren der Zuwahl richtet sich nach § 33 Abs. 3 bis 6 mit der Maßgabe, daß für die Wahl eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist (§ 18 GO).

(4) Eine Zuwahl kann durch die neugewählten Kirchenältesten bereits nach rechtskräftigem Abschluß der allgemeinen Ältestenwahlen nach Unterzeichnung der Ältestenverpflichtung vor der Einführung nach § 17 GO erfolgen. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Ältestenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 21.

##### Zu § 7: Zuwahl durch den Ältestenkreis

**7.1** Die Zuwahl bietet die Möglichkeit, die Repräsentation der in der Gemeinde vorhandenen Aktivitäten berufsständischer und sonstiger Gruppierungen im Ältestenkreis zu fördern bzw. die Vertretung aus einem Nebenort/Ortsteil/Stadtteil zu verbessern. Der Gemeindebeirat ist zu beteiligen.

**7.2** Für das Zuwahlverfahren ist § 33 Abs. 3 bis 6 zu beachten mit der Maßgabe, daß die Wahl eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises erfordert. Zur Frage der Beschlußfähigkeit des Ältestenkreises wird auf das Beispiel unter Nummer 8.3 verwiesen. Bei der Berechnung der erforderlichen Stimmen der **Zweidrittelmehrheit sind Bruchteile nach dem Komma stets aufzurunden** (Beispiel: 2/3 bei 8 Stimmberechtigten = 5,32, ergibt 6 Stimmen).

**7.3** Eine Zuwahl liegt immer dann vor, wenn die Zahl der Kirchenältesten nach § 6 Abs. 1 bzw. 2 dadurch erhöht wird. Bezüglich der Auswirkungen auf die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises wird auf § 8 verwiesen.

**7.4** Die „zugewählten“ Kirchenältesten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die nach § 6 von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten.

**7.5** Es ist nicht erforderlich, die Namen der zugewählten Kirchenältesten dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

#### § 8

##### Gesetzliche Mitglieder

(1) Die Kirchenältesten bilden zusammen mit dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis (§ 22 Abs. 1 GO).

(2) Ist die Feststellung der gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises für die Beschlußfähigkeit nach § 138 Nr. 1 GO oder aus anderen Gründen erforderlich, erfolgt diese Feststellung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(3) Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises richtet sich nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2.

(4) Die gesetzliche Mitgliederzahl erhöht sich durch eine Zuwahl nach § 7 entsprechend. Beim Ausscheiden von Kirchenältesten ermäßigt sich diese Zahl wieder bis auf die Mindestzahl nach Absatz 3.

(5) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Zahl nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2, hat dies auf die gesetzliche Mitgliederzahl keinen Einfluß.

**Zu § 8: Gesetzliche Mitglieder**

**8.1** Nach § 138 Nr. 1 GO ist ein Ältestenkreis beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Diese und andere Bestimmungen, z. B. § 9 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes, machen es erforderlich, die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises festzulegen. Dies ist insbesondere im Blick auf Veränderungen durch die Zuwahl nach § 7 bzw. durch das Ausscheiden von Mitgliedern während der Wahlperiode erforderlich.

**8.2** Durch folgendes Beispiel soll deutlich gemacht werden, wie die „Gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten“ (GMZdK) eines Ältestenkreises in der jeweiligen Situation ermittelt wird:

GMZdK eines Ältestenkreises mit 2.500 Gemeindegliedern (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)	8
Erhöhung durch Zuwahl von zwei Kirchenältesten (§ 7 Abs. 2)	+2
Danach beträgt die GMZdK	10
Es scheidet ein Kirchenältester aus	-1
Danach beträgt die GMZdK	9
Nach erneuter Zuwahl eines Kirchenältesten beträgt die GMZdK wieder	+1 10
Scheiden danach zwei Kirchenälteste aus	-2
beträgt die GMZdK	8
Scheidet ein weiterer Kirchenältester aus, ändert sich die GMZdK dadurch nicht. Sie beträgt nach wie vor	8

Das gleiche gilt, wenn weitere Kirchenälteste ausscheiden. Dies bedeutet, daß bei einem Absinken der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten unter die Zahl 8 bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit von der gesetzlichen Mitgliederzahl 8 auszugehen ist.

**8.3** Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mitgliedschaft des Gemeindepfarrers kraft seines Amtes ist der Ältestenkreis bei der in Nummer 8.2 angenommenen Gemeindegröße danach bei unterschiedlicher GMZdK wie folgt **beschlußfähig**:

GMZdK	Pfarrer	Gesetzliche Mitglieder i.G.	Beschlußfähig bei einer Anwesenheit von Mitgliedern
12	+ 1	13	7
11	+ 1	12	7
10	+ 1	11	6
9	+ 1	10	6
8	+ 1	9	5

Unterschreitet die tatsächliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten in diesem Beispiel die Zahl 8, hat dies auf die GMZdK und letztlich auf die notwendige Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlußfähigkeit keinen Einfluß.

**8.4** Erst wenn die Zahl der Kirchenältesten die gesetzliche Mitgliederzahl unterschreitet (im Beispiel unter Nummer 8.2 die Zahl 8), ist eine **Ergänzungswahl** durch den Ältestenkreis nach den Bestimmungen des § 33 vorzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Wahlverfahren der ausgeschiedene Kirchenälteste Mitglied des Ältestenkreises wurde.

**§ 9**

**Anordnung der Wahl/Zeitplan**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, bestimmt den Zeitpunkt der Wahl und erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend.

**Zu § 9: Anordnung der Wahl/Zeitplan**

**9.1** Der Evangelische Oberkirchenrat hat für die Kirchenwahlen 1995/96 den **Zeitplan** (Seite 19/20) am 6. Dezember 1994 beschlossen und als **Termin für die Wahl** der Kirchenältesten den **12. November 1995** festgelegt. Auswahltermine sind der 5. bzw. 19. November 1995. Diese Auswahltermine können vom Gemeindevwahlausschuß gegebenenfalls bei Vorliegen eines besonderen Grundes als Wahltermin festgelegt werden. Die Notwendigkeit hierfür kann sich u. a. bei mehreren Stimmbezirken in einem weiträumigen Kirchspiel einer Kirchengemeinde ergeben.

Der Termin des Hauptwahltages ist – wie bei den letzten allgemeinen Kirchenwahlen – mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg abgestimmt, die am gleichen Tag die allgemeinen Kirchenwahlen durchführt.

**9.2** Der Zeitplan für die Kirchenwahlen 1995/96 vom 6. Dezember 1994 (Seite 19/20) ist allen Pfarrämtern Ende Januar 1995 vorweg zugegangen.

**9.3** Im Zeitplan wurde von der Möglichkeit der Kürzung allgemeiner Auflegungs- und Einspruchfristen nach § 30 Abs. 1 Gebrauch gemacht, da einerseits die Auflegungsfristen erst nach dem Ende der Sommerferien beginnen sollten, andererseits aber der Wahltermin 12. November 1995 eingehalten werden mußte.

**9.4** Soweit erforderlich wurde beachtet, daß Fristen – wie es § 140 Abs. 3 GO (in Verbindung mit § 193 BGB) vorsieht – nicht an einem Sonntag, staatlichen Feiertag oder Samstag, sondern am nächsten Werktag (in der Regel am Montag) enden.

**§ 10**

**Wahlbezirke/Stimmbezirke**

(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 11 GO). Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 6 Abs. 2), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk. Der Gemeindevwahlausschuß kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

(2) In den Durchführungsbestimmungen werden die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bildung von Wahlbezirken in Pfarrgemeinden mit Predigtstellen im Sinne von § 43 Abs. 2 GO bzw. in anderen Fällen einer entsprechenden Zuordnung zu einer Predigtstelle geregelt.

## DB-KiWO Nummer 1:

## 1. Zu § 10 Abs. 2: Bildung von Wahlbezirken in Pfarrgemeinden mit Predigtstellen im Sinne von § 43 Abs. 2 Grundordnung (GO)

- 1.1 Nach § 11 Abs. 1 GO bilden alle Mitglieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt oder einer anderen Predigtstelle zugehörig sind, eine Pfarrgemeinde.
- 1.2 In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und einer oder mehreren anderen zusätzlichen Predigtstellen in Pfarrgemeinden kirchlicher Nebenorte (Orts- oder Stadtteilen) besteht in der Regel ein Wahlbezirk zur Wahl eines Ältestenkreises.
- 1.2.1 Soweit bisher in einer Pfarrgemeinde in einem kirchlichen Nebenort (Orts- bzw. Stadtteil) mit einer eigenen Predigtstelle mit regelmäßigen Gottesdiensten ein Ältestenkreis nicht besteht, kann ein solcher bei den allgemeinen Kirchenwahlen erstmals gewählt werden. Dies erfordert die Bildung eines Wahlbezirks. Voraussetzung hierfür ist, daß
- a) der Ort in der Regel räumlich von der Hauptpredigtstelle getrennt ist,
  - b) mindestens 100 Gemeindeglieder zu dieser Pfarrgemeinde gehören (§ 43 Abs. 1 GO),
  - c) nach den örtlichen Gegebenheiten das kirchliche Leben dadurch gefördert wird,
  - d) die Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde der Predigtstelle gehört wird,
  - e) der Kirchengemeinderat einen entsprechenden Beschluß über die Bildung des Wahlbezirks spätestens bis zu dem im Zeitplan nach § 9 KiWO genannten Zeitpunkt faßt
  - f) der Ältestenkreis der Hauptpredigtstelle zustimmt, soweit dem Kirchengemeinderat bereits ein Ältestenkreis eines kirchlichen Nebenortes angehört.
- 1.2.2 Soll künftig auf die Bildung eines Ältestenkreises einer Pfarrgemeinde in einem kirchlichen Nebenort (Orts- bzw. Stadtteil) mit eigener Predigtstelle verzichtet werden, ist hierzu ein Beschluß des noch bestehenden Ältestenkreises erforderlich. Die Gemeindeversammlung ist zu hören. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderats sowie des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, zu dessen Wahlbezirk künftig die Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde des entfallenden Ältestenkreises zugeordnet werden sollen. Die Entscheidung hierüber ist ebenfalls bis zu dem im Zeitplan nach § 9 KiWO genannten Zeitpunkt zu treffen.
- 1.3 In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen finden die Bestimmungen Nummer 1.2.1 bis 1.2.2 entsprechende Anwendung, wenn aufgrund der Gemeindestrukturen innerhalb einer Pfarrei neben der Hauptpredigtstelle eine oder mehrere zusätzliche Predigtstellen in Orts- bzw. Stadtteilen bestehen, die den kirchlichen Nebenorten entsprechen. Die dem Kirchengemeinderat zustehende Entscheidung hat in diesem Fall der Ältestenkreis der Hauptpredigtstelle bzw. der Gemeinsame Ältestenkreis der Pfarrei zu treffen. Der Gemeinsame Ältestenkreis setzt sich aus den Ältestenkreisen der Pfarrei zusammen.
- 1.4 Vor einer Entscheidung über die Bildung bzw. den Verzicht eines Wahlbezirks sind die Folgen für die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats bzw. des Gemeinsamen Ältestenkreises zu bedenken. Auf die Möglichkeit einer ergänzenden Regelung durch eine Satzung nach § 43 GO wird verwiesen; ebenso auf die Erläuterungen und Hinweise zur Kirchlichen Wahlordnung. Gegebenenfalls ist die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen.

Zu § 10: Wahlbezirke / Stimmbezirke  
10.1 Beispiel zu Nummer 1 DB-KiWO:

## Kirchengemeinde X:

<p><b>Hauptort A</b> Hauptpredigtstelle (1000 Gemeindeglieder)</p> <p><b>Nebenort B</b> Predigtstelle (200 Gemeindeglieder)</p> <p><b>Nebenort C</b> Predigtstelle (150 Gemeindeglieder)</p>
--

- a) In der Regel besteht in der **Kirchengemeinde X** ein Ältestenkreis, der gleichzeitig den Kirchengemeinderat bildet (DB-KiWO Nr. 1.2). Dem Ältestenkreis / Kirchengemeinderat gehören 6 Kirchenälteste an.
- b) Im **Nebenort B** kann ein eigener Wahlbezirk und damit Ältestenkreis gebildet werden (DB-KiWO Nr. 1.2.1). Die Gemeindeglieder des Nebenortes C gehören zum Wahlbezirk des Hauptortes, wenn keine Zuordnung zum Wahlbezirk B erfolgt. Der Ältestenkreis des Nebenortes B hat 4 Kirchenälteste, der des Hauptortes 6 Kirchenälteste. Die Kirchenältesten beider Ältestenkreise gehören dem Kirchengemeinderat an (4 + 6 = 10). Entsprechendes gilt für den Nebenort C.
- c) Besteht beispielsweise im Nebenort B aufgrund früherer Entscheidungen bereits ein Wahlbezirk / Ältestenkreis, kann auch im **Nebenort C** ein eigener Wahlbezirk / Ältestenkreis gebildet werden (DB-KiWO Nr. 1.2.1). Den beiden Ältestenkreisen der Nebenorte gehören jeweils 4 Kirchenälteste an, so daß dem Kirchengemeinderat je 4 Kirchenälteste aus den Nebenorten und 6 Kirchenälteste aus dem Hauptort, insgesamt also 14 Kirchenälteste angehören. Durch **Satzung** des Kirchengemeinderates nach § 43 Abs. 3 GO kann geregelt werden, daß die Zahl der Kirchenältesten der Nebenorte die Zahl der Kirchenältesten des Hauptortes im Kirchengemeinderat nicht überschreitet. In diesem Fall würden aus den beiden Nebenorten je 3 Kirchenälteste dem Kirchengemeinderat angehören; die Gesamtzahl der Kirchenältesten des Kirchengemeinderates würde 12 betragen.
- d) Bestehen in den Nebenorten B und C Ältestenkreise und soll beispielsweise der Wahlbezirk **C aufgehoben** werden, hat der bisherige Ältestenkreis des Nebenortes C und der Kirchengemeinderat dies zu beschließen. Außerdem muß der Ältestenkreis zustimmen, zu dessen Wahlbezirk der Nebenort C künftig gehören soll (DB-KiWO 1.2.2).
- e) Die Ausführungen unter Buchstabe a bis d gelten entsprechend bei einer Pfarrei einer Kirchengemeinde mit **mehreren Pfarrstellen**. Pfarrei im Sinne von § 59 GO ist der Bereich, der innerhalb einer Kirchengemeinde einer Gemeindepfarrstelle zur kirchlichen Versorgung zugewiesen ist. Der Gemeinsame Ältestenkreis der Pfarrei hat dabei die Entscheidungen des Kirchengemeinderates zu treffen – einschließlich der Verabschiedung der Satzung (DB-KiWO Nr. 1.3). Die Zugehörigkeit der Kirchenältesten richtet sich nach § 31 GO. Vergleiche hierzu Nummer 10.3.

## 10.2 In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle ist zu bedenken:

Bei der Pfarrstellenbesetzung wirken im Rahmen der kirchlichen Ordnung (§ 59 Abs. 3 GO, § 7 Pfarrstellenbesetzungsgesetz) die Kirchenältesten bei der Besetzung der Pfarrstelle mit, soweit sie Mitglied des Kirchengemeinderates nach Nummer 10.1 sind – gegebenenfalls in der durch die Satzung eingeschränkten Zahl.

Unbeschadet hiervon ist gegebenenfalls die Mitwirkung der Kirchenältesten einer Filialkirchengemeinde zu beachten (§ 7 Abs. 2 Pfarstellenbesetzungsgesetz).

Ist mit der Pfarstelle die dauernde Verwaltung einer benachbarten Pfarrei verbunden, wirken auch die Kirchenältesten dieser Pfarrei bei der Pfarwahl mit (§ 7 Abs. 3 Pfarstellenbesetzungsgesetz).

Jeder Ältestenkreis hat die in § 37 festgelegte Zahl (1 oder 2) von Synodalen in die Bezirkssynode zu wählen.

**10.3 In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarstellen (Pfarreien)** finden Nummer 10.1 und 10.2 für die Pfarreien entsprechende Anwendung, bei denen einem Pfarramt mehrere Predigtstellen innerhalb der Pfarrei zugeordnet sind.

Alle Kirchenältesten der Pfarrgemeinden der Pfarrei gehören dem Kirchengemeinderat an. Wird die Zahl von 40 Kirchenältesten im Kirchengemeinderat überschritten, ist die Zahl der Kirchenältesten, mit der die Pfarrgemeinden im Kirchengemeinderat vertreten sind, auf der Grundlage der in § 31 GO festgelegten Berechnung festzustellen.

Bei der **Pfarwahl** wirken alle Kirchenälteste des „Gemeinsamen Ältestenkreises“ der Pfarrei mit – gegebenenfalls in der durch die Satzung verkleinerten Zusammensetzung.

**10.4** Es wird darauf hingewiesen, daß die Errichtung neuer Predigtstellen in einem kirchlichen Nebenort (Orts- bzw. Stadtteil) nach § 58 Abs. 2 GO der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf.

**10.5** Entsprechend der Konzeption für die Arbeit eines **Gruppenpfarramtes bzw. Gruppenamtes** kann es in dieser Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk geben. Eine räumliche Aufteilung innerhalb des Gruppenpfarramtes/Gruppenamtes in zwei Wahlbezirke würde dieser Konzeption widersprechen.

**10.6** Die in einer Pfarrgemeinde gelegenen **Personal- und Anstaltsgemeinden** (zum Beispiel im Zusammenhang mit der Krankenhauseelsorge oder mit diakonischen Einrichtungen) bilden keinen eigenen Wahlbezirk. Soweit die Mitglieder der Personal- und Anstaltsgemeinde zugleich der Pfarrgemeinde angehören, sind sie in dieser wahlberechtigt.

Hiervon bleibt unberührt, daß die Personal- und Anstaltsgemeinden gegebenenfalls im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen und in einer mit dem Verfahren nach der Kirchlichen Wahlordnung vergleichbaren Weise den Ältestenkreisen entsprechende Leitungsorgane bilden (vgl. § 63 Abs. 2 GO).

**10.7** Durch die Bildung von **Stimmbezirken** wird der Wahlbezirk in räumlich abgegrenzte Gebiete aufgeteilt, um die Stimmabgabe auf mehrere Wahllokale zu verteilen und so den Gemeindegliedern die Stimmabgabe zu erleichtern. Für die Stimmbezirke sollen einzelne Mitglieder des Gemeindegliederrates verantwortlich sein. Gegebenenfalls kann der Ältestenkreis den Gemeindegliederratsausschuß erweitern oder Gemeindeglieder um die Mithilfe bei der Durchführung der Wahl zur Unterstützung des Gemeindegliederratsausschusses bitten.

**10.8** In den Stimmbezirken wird über den gleichen und für den Wahlbezirk einheitlich aufgestellten Wahlvorschlag (Stimmzettel) abgestimmt. Eine Bildung von **Unterwahlbezirken**, in denen nur Kandidaten des zugehörigen Ortes zur Wahl gestellt werden, ist nach der KiWO **nicht möglich**. Die Außenorte ohne eigenen Wahlbezirk sollten bei Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden. Schließlich kann über die Zuwahl gemäß § 7 die Vertretung von Außenorten im Ältestenkreis des Hauptortes erreicht werden.

**10.9** Die Entscheidung des Gemeindegliederratsausschusses, Stimmbezirke einzurichten, muß im Rahmen des Zeitplans so rechtzeitig erfolgen, daß die Angaben hierüber der Abteilung EDV/Meldewesen des Evangelischen Oberkirchenrates gemeldet und vom Kirchlichen Rechenzentrum beim Ausdruck der Wählerlisten berücksichtigt werden kann.

## § 11

### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste eingetragen ist (§ 14 GO).

(2) In die Wählerliste wird eingetragen, wer

1. spätestens am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 14 GO) und
2. die Wahlfähigkeit nach Maßgabe des § 15 GO nicht verloren hat.

#### Zu § 11: Wahlberechtigung

**11.1** Die materiellen Voraussetzungen sind in § 11 durch den Verweis auf die §§ 14 und 15 GO abschließend geregelt.

**11.2** Das **Mindestalter von 16 Jahren** hat das Gemeindeglied vollendet, das am Tag der Wahl Geburtstag hat und 16 Jahre alt wird (§ 187 Abs. 2 BGB).

**11.3** Die Wahlberechtigung setzt nach § 14 GO die **Mitgliedschaft** zur Evangelischen Landeskirche in Baden voraus.

Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- oder Kirchengemeinden ist. Mitglied einer Pfarr- oder Kirchengemeinde ist jeder getaufte evangelische Christ, der im Bereich der Gemeinde seinen **Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft ist (§ 5 Abs. 1 GO). Die Konfirmation ist nicht Voraussetzung für die Wahlberechtigung.

**11.4** Bei **mehreren Wohnsitzen** besteht das Wahlrecht nur in der Gemeinde des **Hauptwohnsitzes** nach staatlichem Melderecht (vergleiche hierzu § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 21.01.85, Gesetzessammlung Niens Nr. 85c). Das Meldegesetz des Landes Baden-Württemberg spricht statt von Wohnsitz von Wohnung. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, die in § 17 Abs. 2 Meldegesetz wie folgt bestimmt ist:

„(2) Hauptwohnung ist vorwiegend die benutzte Wohnung des Einwohners. Die Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.“

**11.5** Abweichend von dem Prinzip der Wahlberechtigung im Wahlbezirk des Hauptwohnsitzes sind die Gemeindeglieder, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 GO **im ganzen umgemeldet** haben, im Wahlbezirk der Pfarrgemeinde wahlberechtigt, in die sie aufgenommen wurden. Voraussetzung ist die Aufnahme bis zum Ablauf der Auflegungsfrist der Wählerliste (§ 14 Abs. 3). Wegen des Ummeldeverfahrens wird auf Nummer 14.3 verwiesen.

**11.6** Mitglieder anderer Landeskirchen erwerben bei einem **Zuzug** in den Bereich der Landeskirche die Mitgliedschaft nur dadurch, daß sie ihren Hauptwohnsitz in der Landeskirche begründen. Sofern sie nur einen Zweitwohnsitz begründen, bleiben sie Mitglied ihrer Heimatkirche und damit dort wahlberechtigt.

**11.7** Außer den Mitgliedern anderer evangelischer Gliedkirchen der EKD scheidet auch Glieder evangelischer Kirchen, die im Bereich der Landeskirche bestehen, für die Wahlbeteiligung aus. Für den **Übertritt** im Bereich der ACK in Baden-Württemberg gilt die entsprechende Vereinbarung vom 13. November 1984 (GVBl. 1985 S. 50, Gesetzessammlung Niens Nr. 85a). Die römisch-katholische Kirche und die altkatholische Kirche sind an der Vereinbarung jedoch nicht beteiligt.

**11.8** Aus dem **Ausland** zugezogene Mitglieder einer evangelischen Kirche werden nach § 9 Abs. 3 des Kirchengesetzes (der EKD) über die Kirchenmitgliedschaft (Gesetzessammlung Niens Nr. 85b) grundsätzlich mit ihrer Anmeldung bei der staatlichen Meldebehörde Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese Anmeldung wird einer Anmeldung beim zuständigen Pfarramt, wie sie § 5 Abs. 3 GO vorsieht, gleichgestellt und kirchlicherseits von Amts wegen anerkannt. Daraus ergibt sich unter den sonstigen Voraussetzungen die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Nach § 9 Abs. 4 Kirchenmitgliedschaftsgesetz hat ein solches Gemeindeglied jedoch die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Pfarramt seine Anmeldung von Anfang an rückgängig zu machen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt von dem Gemeindeglied die Mitgliedschaft bestritten, ist im Einzelfall unter Beachtung des Vorrangs des § 5 Abs. 3 GO zu entscheiden.

**11.9** Nach den gesamtkirchlichen Regelungen der EKD sowie dem kirchlichen Gesetz zur Durchführung der **Militärseelsorge** in der Evangelischen Landeskirche in Baden sind die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs Glieder der Kirchengemeinde, in deren Kirchspiel sie ihren ständigen Wohnsitz oder dienstlichen Aufenthalt haben (Gesetzessammlung Niens Nr. 37 bis 37b). Zu den Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs gehören die Berufssoldaten und Mitarbeiter der Standortverwaltung einschließlich deren im Kirchspiel wohnende Familienangehörige; nicht jedoch die wehrpflichtigen Soldaten. Durch diese spezialgesetzliche Regelung erlangen diejenigen des genannten Personenkreises die Wahlberechtigung in der Pfarrgemeinde, in deren personalen Seelsorgebereich sie ihren Wohnsitz oder ihren dienstlichen Aufenthalt haben, soweit sie nicht bereits durch ihren Hauptwohnsitz Mitglied der Pfarrgemeinde sind. Diese Spezialregelung geht der allgemeinen Regelung des staatlichen Melderechts vor.

Der genannte Personenkreis ist nur dann in den Wählerlisten des Kirchlichen Rechenzentrums erfaßt, wenn ein Hauptwohnsitz begründet wurde. Im Benehmen mit dem jeweiligen Militärpfarrer ist die Form der Information der hiernach Wahlberechtigten und das Verfahren der Aufnahme in das Wählerverzeichnis abzuklären.

**11.10** Obwohl die förmliche **Benachrichtigung** über den Eintrag in die Wählerliste gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, erfolgt durch die Übersendung der **Wahlkarte** eine entsprechende Information an die wahlberechtigten Gemeindeglieder. Die Wahlkarte enthält: den Tag, Zeitraum und Ort der Wahl, Nachname und Rufname, die Anschrift des Wahlberechtigten sowie die laufende Nummer des Eintrags in der Wählerliste. Die Wahlkarte dient gleichzeitig als Wahlausweis.

**11.11** Der **Verlust der Wahlfähigkeit** (Wahlberechtigung) nach § 15 GO setzt eine **förmliche Entscheidung** nach § 13 bzw. 15 vor der Wahl voraus. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 kann gegebenenfalls nach der Wahl im Rahmen einer Wahlanfechtung eine Entscheidung des Kirchlichen Verwaltungsgerichts herbeigeführt werden.

## § 12

### Führung der Wählerliste

Für die Aufstellung der Wählerliste sorgt der zuständige Ältestenkreis. Die Wählerliste wird in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls nach Straßen geordnet, erstellt. An die Stelle einer Wählerliste kann eine Wählerkartei treten. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

## DB-KiWO Nummer 2: § 12 Führung der Wählerliste

- 2.1 Die Wählerlisten für die einzelnen Wahlbezirke werden in der Regel vom Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland in Eggenstein-Leopoldshafen erstellt. Sie enthalten die wahlberechtigten evangelischen Gemeindeglieder des Wahlbezirks nach dem Stand, wie er sich aufgrund der Datenübermittlungen der kommunalen Gemeinden bis zum Zeitpunkt des Ausdrucks ergibt.
- 2.2 Die Wählerlisten werden rechtzeitig vor dem im Zeitplan festgelegten Auflegungsfrist nach § 14 KiWO den Pfarrämtern/Gemeindewahlausschüssen übersandt.
- 2.3 Die Wählerlisten enthalten folgende Angaben über die Wahlberechtigten:
  - a) Familienname und Rufname,
  - b) Geburtstag,
  - c) Wohnung sowie
- d) Raum für Vermerke über die Überprüfung der Wahlfähigkeit, die Ausstellung von Briefwahlscheinen und die Stimmabgabe.
- 2.4 Soweit Kirchengemeinden mit ihrem Meldewesen nicht dem Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland angeschlossen sind, sind die Daten über die kommunalen Gemeinden zu erheben. Nach § 13 des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg sind diese verpflichtet, den kirchlichen Dienststellen Amtshilfe zur Aufstellung der Wählerlisten zu leisten.

**12.1** Die Aufnahme in die Wählerliste erfolgt von Amts wegen unter der Verantwortung des Ältestenkreises bzw. Gemeindewahlausschusses (§§ 12 und 14). Ein förmlicher Antrag zur Aufnahme ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Auflegungsfrist besteht jedoch das Recht zur Einsichtnahme in die Wählerliste.

**12.2** Die vom Kirchlichen **Rechenzentrum** erstellten Wählerlisten (2 fach) werden in der Regel ca. 2 Wochen vor Beginn der Auflegungsfrist zusammen mit den Wahlkarten und Adressaufklebern (jeweils einfach) an die Pfarrämter versandt.

## § 13

### Prüfung der Wählerliste

(1) Der Gemeindewahlausschuß überprüft die Wählerliste auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von Gemeindegliedern, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 GO im ganzen angemeldet haben.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 15 GO für den Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindewahlausschuß dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindewahlausschuß von dem Verlust der Wahlberechtigung überzeugt, so hat er dies unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 2 innerhalb einer Woche beim Gemeindewahlausschuß Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindewahlausschuß dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuß mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vor.

(4) Der Bezirkswahlausschuß entscheidet über einen nach Absatz 3 vorgelegten Einspruch vor Durchführung der Wahl. Vor der Entscheidung ist der Antragsteller und das Gemeindeglied zu hören oder dem Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchsverfahren vor der Wahl endgültig ab.

#### Zu § 13: Prüfung der Wählerliste

**13.1** Umgemeldete Gemeindeglieder sind in der Wählerliste daran zu erkennen, daß die Anschrift ihrer Wohnung außerhalb des Wahlbezirks liegt. Wegen des förmlichen Ummeldungsverfahrens wird auf Nummer 14.3 verwiesen.

**13.2** „Offenkundig“ sind die in § 15 Nr. 1 und 2 GO genannten Verhaltensweisen, wenn an ihrem Vorliegen kein vernünftiger Zweifel besteht und die Fakten (Betätigung im Sinne von § 15 Nr. 1 GO oder Anzeichen von mangelnder Bereitschaft im Sinne von § 15 Nr. 2 GO) einem größeren Kreis von Gemeindegliedern bekannt sind.

**13.3** Ein Verlust der Wahlfähigkeit (Wahlberechtigung) tritt nicht automatisch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein, vielmehr hat bei Vorliegen von begründeten Anhaltspunkten im Einzelfall der Gemeindegliederausschuß in dem Verfahren nach Absatz 2 und Absatz 3 bzw. nach Absatz 4 der Bezirkswahlausschuß vor der Wahl darüber zu entscheiden. § 30 ist zu beachten.

Je nach Art des Einspruchs soll der Bezirkswahlausschuß vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

**13.4** Ergänzungen und Berichtigungen der Wählerliste sind vom Gemeindegliederausschuß unter Angabe des Tages der Berichtigung zu vermerken.

### § 14

#### Auflage und Ergänzung der Wählerliste

(1) Der Gemeindegliederausschuß schließt die geprüfte Wählerliste ab. Er gibt der Gemeinde bekannt, daß die Wählerliste eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufliegt. Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(2) Stellt ein nach § 11 wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Auflegungsfrist nach Absatz 1 fest, daß es versehentlich nicht in die Wählerliste aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindegliederausschuß noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das gleiche gilt, wenn ein Eintrag in die Wählerliste wegen eines Wohnortwechsels (Zuzug) noch nicht erfolgt ist.

(3) Gemeindeglieder, die sich nach Ablauf der Auflegungsfrist nach Absatz 1 nach § 55 Abs. 3 GO im ganzen ummelden, bleiben für diese Wahl in ihrem bisherigen Wahlbezirk wahlberechtigt und können für das laufende Wahlverfahren nicht mehr in die Wählerliste des Wahlbezirks der aufnehmenden Pfarrgemeinde aufgenommen werden.

#### Zu § 14: Auflegung und Ergänzung der Wählerliste

**14.1** Der Zeitraum der Auflegungsfrist wird im Zeitplan bestimmt.

**14.2** Mit der Auflegung der Wählerliste haben die wahlberechtigten Gemeindeglieder die Gelegenheit, deren Richtigkeit und Vollständigkeit durch Einsichtnahme zu überprüfen. Ist eine Aufnahme irtümlich oder versehentlich unterblieben, kann bis zwei Wochen vor der Wahl eine Berichtigung erfolgen. Auf Antrag eines Gemeindeglieds ist für die Auflegung der Wählerliste dessen **Geburtsdatum unkenntlich** zu machen.

**14.3** Eine **Ummeldung im ganzen** ist dann rechtskräftig erfolgt, wenn sich ein Gemeindeglied von dem Pfarramt seines Hauptwohnsitzes förmlich abgemeldet hat und seine Anmeldung von der aufnehmenden Pfarrgemeinde durch Beschluß des Ältestenkreises angenommen wurde (§ 55 Abs. 2 und 3 GO). Wenn der förmliche Beschluß des Ältestenkreises über die Aufnahme nach Ablauf der Auflegungsfrist erfolgt, kann ein Eintrag in die Wählerliste der aufnehmenden Pfarrgemeinde nicht mehr erfolgen.

Die „Ummeldung“ ist bis zu einer förmlichen Abmeldung wirksam. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb der Landeskirche beendet die „umgemeldete“ Zugehörigkeit zu dieser Pfarrgemeinde nur dann, wenn aufgrund der räumlichen Entfernung eine Teilnahme am Leben der Gemeinde objektiv nicht mehr möglich ist.

### § 15

#### Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

(1) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Auflegungsfrist nach § 14 Abs. 1 beim Gemeindegliederausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene nicht wahlberechtigt ist.

(2) Vor einer Entscheidung über den Einspruch hat der Gemeindegliederausschuß den Antragsteller und das betroffene Gemeindeglied, dessen Wahlberechtigung bestritten wird, zu hören oder Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, der Einspruch ist unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

(3) Gibt der Gemeindegliederausschuß dem Einspruch nicht statt, kann gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Woche beim Bezirkswahlausschuß Beschwerde eingelegt werden.

(4) Gibt der Gemeindegliederausschuß dem Einspruch statt, erteilt er dem betroffenen Gemeindeglied einen förmlichen Bescheid. Der Antragsteller erhält eine Ausfertigung des Bescheids. Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche gegen diesen Bescheid beim Gemeindegliederausschuß Einspruch einlegen.

(5) Im Falle eines Einspruchs nach Absatz 4 Satz 3 legt der Gemeindegliederausschuß diesen dem Bezirkswahlausschuß vor. Der Bezirkswahlausschuß entscheidet in einem einheitlichen Verfahren mit Wirkung für alle.

(6) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 oder 5 hört der Bezirkswahlausschuß den Antragsteller, das betroffene Gemeindeglied sowie den Gemeindegliederausschuß an oder gibt den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bezirkswahlausschuß entscheidet vor Durchführung der Wahl.

(7) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren vor der Wahl endgültig ab.

#### Zu § 15: Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

**15.1** Im Rahmen des Einspruchsverfahrens nehmen die wahlberechtigten Gemeindeglieder an der Prüfung der Wählerliste teil. Sie können Anregungen zur Berichtigung geben und förmlich Einspruch erheben. Ein Einspruch ist nur dann begründet, wenn ein Gemeindeglied behauptet, wahlberechtigt zu sein und nicht in die Wählerliste eingetragen ist bzw. die Wahlberechtigung eines eingetragenen Gemeindeglieds bestritten wird.

Das Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren ist vor der Wahl endgültig – gegebenenfalls durch den Bezirkswahlausschuß – abzuschließen. § 30 ist zu beachten.

**15.2** Je nach Art des Einspruchs bzw. der Beschwerde soll der Bezirkswahlausschuß vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

### § 16

#### Einreichung von Wahlvorschlägen

Spätestens mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens drei Wochen dem Gemeindegliederausschuß vorzulegen. Der Gemeindegliederausschuß kann während und nach der Einreichungsfrist im Rahmen des Zeitplans nach § 9 die Durchführung einer Gemeindeversammlung beantragen, um Wahlvorschläge zu erreichen. Die Einreichungsfrist kann verlängert werden.

#### Zu § 16: Einreichung von Wahlvorschlägen

**16.1** Der **Beginn der Frist** zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann im Zeitplan auf einen Termin vor Beginn der Auflegungsfrist der Wählerliste festgelegt werden, soweit dies der sonstige Fristenablauf erforderlich macht. Sie endet in der Regel mit der Auflegungsfrist der Wählerliste und kann bei Bedarf im Rahmen des Zeitplans verlängert werden.

### § 17

#### Wählbarkeit

(1) Zum Kirchenältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 GO besitzt.

(2) Der Gemeindegliederausschuß kann für Kandidaten gemäß § 16 Abs. 3 GO bis zum Abschluß der Wahlvorschlagsliste (§ 21 Abs. 1) beim Bezirkswahlausschuß einen Antrag auf Befreiung von den Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 GO stellen.

#### Zu § 17: Wählbarkeit

**17.1** § 16 GO nennt die **Voraussetzungen** für die Wählbarkeit. Diese ergeben sich im wesentlichen aus der Bedeutung, der Verantwortung und den Aufgaben der Gemeindeleitung durch den Ältestenkreis und den Leitungsdienst des einzelnen Kirchenältesten nach der Grundordnung (vergleiche insbesondere § 22 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 1 und 2 sowie § 45 GO). § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GO faßt diese Voraussetzungen in der Person des Kandidaten zusammen.

**17.2** Das **Mindestalter** von **21 Jahren** hat ein Kandidat vollendet, der am Tag der Wahl Geburtstag hat und 21 Jahre alt wird (§ 187 Abs. 2 BGB).

**17.3** Wer die **Taufe** seines Kindes aus Gleichgültigkeit unterläßt oder sie aus Mißachtung ablehnt, besitzt die passive Wahlfähigkeit nicht (Taufordnung Ziffer 6 Abs. 1 der Kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“, Gesetzessammlung Niens Nummer 32). Aufschiebung der Kindertaufe aus Glaubens- und Gewissensgründen steht einer Kandidatur als Kirchenältester nicht entgegen, wenn der Vorgeschlagene bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen und damit auch ihren Vollzug auf Begehren der Eltern als Glied der Gemeindeleitung mitzuverantworten (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 GO).

**17.4** Die bekenntnisverschiedene **Ehe** und die **Erziehung** der **Kinder** in einem anderen christlichen Bekenntnis stehen der passiven Wahlfähigkeit des evangelischen Ehepartners nicht entgegen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4). Das für die Kindererziehung maßgebende „christliche Bekenntnis“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 GO) ist das Taufbekenntnis (apostolisches Glaubensbekenntnis).

**17.5** **Wiederwahl** ist zulässig.

**17.6** Zu beachten ist, daß nach § 20 GO **Ehegatten** sowie **Verwandte** und **Verschwägerte** im ersten oder zweiten Grad in der Regel nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein können. Im Falle der Wahl scheidet der Kandidat mit der niedrigeren Stimmenzahl aus, wenn zwischen den Betroffenen keine andere Vereinbarung getroffen wird. Der Bezirkskirchenrat kann Ausnahmen genehmigen.

**17.7** Im ersten oder zweiten Grad sind miteinander verwandt: Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel sowie Geschwister. Im ersten oder zweiten Grad verschwägert ist z. B. ein Ehegatte mit den Eltern oder Geschwistern des anderen Ehegatten.

**17.8** Eine Befreiung von Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 4 GO ist möglich: Auf begründeten Antrag des Gemeindegliederausschusses kann der Bezirkswahlausschuß bezüglich des **Lebensalters** und der **kirchlichen Trauung Ausnahmen** zulassen. Das **18. Lebensjahr** muß jedoch am Tag der Wahl vollendet sein, das heißt der Geburtstag muß auf den Tag der Wahl fallen (§ 187 Abs. 2 BGB).

**17.9** Hauptberufliche **Mitarbeiter** sollen nach § 16 Abs. 2 GO in der Gemeinde, in der sie tätig sind, das Amt eines Kirchenältesten nicht übernehmen. Diese Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde. Ein solches Anstellungsverhältnis stellt jedoch keinen rechtlichen Grund dar, die Wählbarkeit einer solchen Mitarbeiterin / eines solchen Mitarbeiters zu verneinen. Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung schließt die Wählbarkeit jedoch aus. Im Falle ihrer Wahl haben die Genannten § 139 Abs. 2 GO zu beachten.

### § 18

#### Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn wahlfähigen Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(2) Der Wahlvorschlag muß die schriftliche Zustimmung des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Ältestenverpflichtung nach § 17 GO zu unterzeichnen,

enthalten.

**Zu § 18: Wahlvorschlag**

**18.1** Die Ältestenwahl ist eine Persönlichkeitswahl. Es ist deshalb möglich, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder mehrere Wahlvorschläge mit einzelnen oder mehreren Kandidaten vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag muß jedoch von 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein. Es ist zweckmäßig, daß diese Unterschriften auf einem Vorschlagsformular geleistet werden; die Unterzeichnung mehrerer Vorschlagsformulare ist dann anzuerkennen, wenn ein Zusammenhang erkennbar ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn auf einen bereits eingereichten, unvollständigen Wahlvorschlag Bezug genommen wird.

**§ 19****Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Gemeindevwahlausschuß prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 18 erfüllen und weist gegebenenfalls den Erstunterzeichner auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuß, daß bei einem zum Amt des Kirchenältesten vorgeschlagenen Gemeindeglied die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 13 sinngemäß Anwendung.

**Zu § 19: Prüfung der Wahlvorschläge**

**19.1** Zum Verfahren wird auf § 13 verwiesen; materiell sind die Voraussetzungen nach § 17 zu prüfen.

**19.2** Gehen Wahlvorschläge ein, bevor die ausgedruckte Wählerliste vom Kirchlichen Rechenzentrum vorliegt, kann die Zugehörigkeit zur Gemeinde anhand der zuletzt ausgedruckten Bestands- bzw. Änderungslisten festgestellt werden.

**§ 20****Aufstellung der Wahlvorschlagsliste**

(1) Der Gemeindevwahlausschuß stellt nach Abschluß des Verfahrens zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 17) die geprüften und nicht beanstandeten Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Wahlvorschlagsliste zusammen.

(2) Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuß im Rahmen des Zeitplans nach § 9 die Wahlvorschlagsliste mit dem Ziel, daß diese mehr Kandidaten enthält, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Zustimmung der Kandidaten nach § 18 Abs. 2 ist erforderlich.

(3) Wahlvorschläge, über deren Zulässigkeit ein Verfahren nach § 17 oder § 19 anhängig ist, sind gesondert aufzuführen.

(4) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 31.

**Zu § 20: Aufstellung der Wahlvorschlagsliste**

**20.1** Bei Kandidaten nach Absatz 3 ist auf der Wahlvorschlagsliste zu vermerken, daß die endgültige Aufnahme/Nichtaufnahme vom Abschluß dieser Verfahren abhängig ist. Auf Nummer 17.8 (Antrag auf Ausnahme vom Lebensalter oder kirchlicher Trauung) sowie Nummer 19.1 (Prüfung der Wählbarkeit im Verfahren entsprechend § 13 Abs. 2 bis 4) wird hingewiesen.

**20.2** Kommt es zu einer **Wahl mit weniger Kandidaten** als Kirchenälteste zu wählen sind (Absatz 4), besteht für den Ältestenkreis anschließend die Verpflichtung, im Ergänzungswahlverfahren nach § 33 eine entsprechende Ergänzung auf die gesetzliche Mitgliederzahl vorzunehmen.

**§ 21****Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit**

(1) Der Gemeindevwahlausschuß schließt die Wahlvorschlagsliste nach § 20 ab und gibt diese im Rahmen des Zeitplans nach § 9 der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, daß jedes in die Wählerliste eingetragene wahlfähige Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einer Woche

1. in die Unterlagen der Wahlvorschlagsliste einsehen und
2. gegen vorgeschlagene Kandidaten beim Gemeindevwahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen

kann.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

1. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 nicht erfüllt oder
2. die formellen Voraussetzungen der Zustimmungserklärung des § 18, gegebenenfalls in Verbindung mit § 20 Abs. 2, nicht erfüllt sind.

(3) Für das weitere Verfahren findet § 15 Abs. 2 bis 7 sinngemäß Anwendung.

(4) Aufgrund der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. gegebenenfalls zu streichen.

**Zu § 21: Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit**

**21.1** Die Wahlvorschlagsliste wird vom Gemeindevwahlausschuß spätestens zu dem im Zeitplan genannten Zeitpunkt abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt sollten auch die Verfahren nach § 17 bzw. § 19 abgeschlossen sein. Wenn nicht, können diese Kandidaten mit dem in Nummer 20.1 genannten Hinweis zunächst auch für die Auflegung in der Wahlvorschlagsliste verbleiben.

**21.2** Durch die Auflegung der Wahlvorschlagsliste erhalten die wahlberechtigten Gemeindeglieder Gelegenheit, die formellen und materiellen Voraussetzungen der Wählbarkeit der in der Wahlvorschlagsliste aufgeführten Kandidaten zu überprüfen. Sie sind damit in die Verantwortung miteinbezogen.

**21.3** Ein Einspruch kann nur mit der Behauptung mangelnder Wählbarkeit oder förmlicher Mängel der Wahlvorschläge begründet werden. In der Regel kann der Einspruch nicht damit begründet werden, daß die Wahlberechtigung nicht ge-

geben ist, es sei denn, dieser Einspruch wurde bereits im Rahmen der Auflegungsfrist der Wählerliste geltend gemacht.

**21.4** Das Einspruchsverfahren richtet sich nach § 15 Abs. 2 bis 7. Es ist vom Gemeindevwahlausschuß bzw. gegebenenfalls vom Bezirkswahlausschuß beschleunigt durchzuführen und so rechtzeitig abzuschließen, daß der zeitliche Ablauf der Wahl dadurch nicht gehindert wird. § 30 ist zu beachten.

**21.5** Je nach Art des Einspruchs bzw. der Beschwerde soll der Bezirkswahlausschuß vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

## § 22

### Vorstellung der Kandidaten

(1) Zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer auf der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste nach § 20 in Verbindung mit § 21 steht.

(2) Der Gemeindevwahlausschuß sorgt dafür, daß den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

#### Zu § 22: Vorstellung der Kandidaten

**22.1** Mit der Vorstellung der Kandidaten, die nach § 26 Abs. 5 GO im Rahmen einer Gemeindeversammlung erfolgen soll, veranlaßt der Gemeindevwahlausschuß in der Regel eine öffentliche Bekanntgabe im Schaukasten, Gemeindebrief und gegebenenfalls der örtlichen Presse. Sofern die Wahlkarten den Gemeindegliedern noch nicht zugestellt sind, sollte dies spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem entsprechenden Informationsmaterial erfolgen.

**22.2** Der Gemeindevwahlausschuß entscheidet, ob mit den Wahlkarten die Stimmzettel mitversandt werden.

## § 23

### Ort und Zeit der Wahl

Der Gemeindevwahlausschuß bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 9. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

#### Zu § 23: Ort und Zeit der Wahl

**23.1** Der Gemeindevwahlausschuß bestimmt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Ort und Zeit der Wahl. Nach dem Zeitplan muß diese Entscheidung so rechtzeitig erfolgen, daß die Angaben hierüber der Abteilung EDV/Melwesen des Evangelischen Oberkirchenrates gemeldet und vom Kirchlichen Rechenzentrum zum Ausdruck in die Wahlkarten aufgenommen werden kann. Der Hauptwahltag wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Zeitplan festgelegt, ebenso Ausweichtermine vor und nach dem Hauptwahltag.

## § 24

### Wahl

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindevwahlausschuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

(2) Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Er bezeichnet die Namen der Kandidaten, die er wählen will, durch Ankreuzen. Er darf so viele Namen ankreuzen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

## Zu § 24: Wahl

**24.1** Auf der Grundlage der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste ist der **Stimmzettel** zu erstellen. Bei Einwilligung der Kandidaten kann die Berufsbezeichnung aufgenommen werden.

**24.2** Auf dem Stimmzettel muß vermerkt sein, wieviel Kirchenälteste zu wählen sind und wie viele Stimmen der Wahlberechtigte zu vergeben hat. Zur Vermeidung ungültiger Stimmen empfiehlt es sich, auf dem Stimmzettel einen Vermerk etwa folgenden **Inhalts** anzubringen:

„Jeder Kandidat / jede Kandidatin kann nur eine Stimme erhalten. Sie haben ..... Stimmen.“

**24.3** Enthält die abgeschlossene Wahlvorschlagsliste **weniger Kandidaten** als Kirchenälteste zu wählen sind oder gleichviel, entspricht die mögliche Stimmenzahl der Zahl der Kandidaten.

**24.4** Es können nur die Kandidaten gewählt werden, die im Stimmzettel aufgeführt sind. Die Wahl anderer, durch handschriftliche Ergänzung benannter Kandidaten ist unzulässig.

**24.5** Die Wahl wird durch den **Gemeindevwahlausschuß** geleitet, der einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Aufgaben bei der Durchführung des Wahlaktes beauftragen kann und ein Mitglied für die Beaufsichtigung des gesamten Wahlvorgangs im Wahllokal als Wahlvorsteher bestellt. Der Gemeindevwahlausschuß kann unter seiner Verantwortung weitere Gemeindeglieder mit der Wahrnehmung einzelner Dienste bei der Wahlhandlung beauftragen (Wahlhelfer). Diese Wahlhelfer sind vom Wahlvorsteher auf die unparteiliche Durchführung ihrer Aufgaben hinzuweisen.

**24.6** Der Wahltermin ist öffentlich. Der Verschluß der Wahlurne, der Vorgang der Stimmabgabe sowie der Eintrag über die Teilnahme an der Wahl in der Wählerliste hat organisatorisch so zu erfolgen, daß die geheime Stimmabgabe gewährleistet und die ordnungsgemäße Durchführung der **Wahlhandlung** sichergestellt ist. Nähere Hinweise hierzu werden auf dem vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Formular über die Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses gegeben.

**24.7** Die Ausübung des Wahlrechts ist ein persönlicher Rechtsakt, der **keine Stellvertretung** zuläßt. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Hilfe auszufüllen vermag.

## § 25

### Briefwahl

(1) Ein Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuß oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindevwahlausschuß erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, daß der Wähler dem Gemeindevwahlausschuß in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel gezeichnet hat.

**Zu § 25: Briefwahl**

**25.1** Wer den Antrag auf Erteilung eines Briefwahlscheins für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er hierzu berechtigt ist.

**25.2** Der **Briefwahlschein** ist von einem Mitglied des Gemeindevwahlausschusses zu unterzeichnen und sollte mit dem Pfarramtssiegel versehen werden. Der Briefwahlschein enthält den Wortlaut einer von dem Wähler abzugebenden Versicherung, daß der Stimmzettel von ihm persönlich oder durch eine Person seines Vertrauens ausgefüllt wurde. Briefwahlscheinvordrucke werden vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt und können zusammen mit anderem Informationmaterial angefordert werden.

**25.3** Die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt werden.

**§ 26****Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahlniederschrift festzuhalten.

(2) Zum Kirchenältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Nimmt einer der gewählten Kandidaten die Wahl nicht an, so rückt der nichtgewählte Kandidat in den Ältestenkreis nach, der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

(4) § 20 GO findet Anwendung.

**Zu 26: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

**26.1** Die Ermittlung des Wahlergebnisses soll im Anschluß an die Wahlhandlung durchgeführt werden. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses anwesend sein.

**26.2** Die **Auszählung** der Stimmen hat organisatorisch so zu erfolgen, daß Verfahrensfehler ausgeschlossen werden. Nähere Hinweise hierzu werden auf dem vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Formular über die Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses gegeben. Auf Nummer 24.6 wird verwiesen.

**26.3** Für die Auszählung der **Briefwahlstimmen** gilt: Der Wahlvorsteher oder andere Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses öffnen die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe und prüfen, ob der im Wahlschein genannte Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist und die persönliche Stimmabgabe versichert hat.

Ein **Wahlbrief** ist **ungültig**, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern. Die Stimme gilt als nicht abgegeben. Das gleiche gilt für verspätet eingegangene Wahlbriefe.

Ergeben sich keine Beanstandungen, so wird der Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne geworfen, nachdem die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

**26.4** **Stimmzettel** sind **ungültig**, wenn sich aus ihnen der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, insbesondere solche,

- a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise (z. B. Streichen von Namen) eindeutig gekennzeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Vorgeschlagene gemeint ist
- c) bei denen mehr Stimmen vergeben wurden, als Kirchenälteste zu wählen sind.

Kumulieren (Stimmen häufen) auf einen Kandidaten ist unzulässig. Die Stimmen für handschriftlich auf dem Stimmzettel eingefügte Kandidaten sind ungültig. Dies allein ist jedoch kein Grund für die Ungültigkeit des ganzen Stimmzettels.

Stimmzettel, die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden, oder Wahlumschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich verletzenden Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

**26.5** Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an und ist für ein Nachrücken im Sinne von Absatz 3 kein Kandidat mehr vorhanden, hat der Ältestenkreis nach seiner Konstituierung eine Ergänzungswahl nach § 33 durchzuführen. Entsprechendes gilt bei einem Ausscheiden eines Kandidaten wegen familienrechtlicher Beziehungen nach § 20 Abs. 3 GO (Vergleiche hierzu Nummer 17.6 und 17.7).

**§ 27****Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde unter Benennung der gewählten Kirchenältesten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekanntzugeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 28 hinzuweisen. Der Gemeindevwahlausschuß legt das amtliche Wahlergebnis während der Einspruchsfrist zur Einsichtnahme auf.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluß des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuß dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

**Zu § 27: Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

**27.1** Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses im **Gottesdienst** erfolgt in der Weise, daß die Namen der Gewählten, nicht jedoch deren Stimmenzahl, genannt werden. Das amtliche Wahlergebnis mit der Stimmenzahl sämtlicher Kandidaten ist während der Einspruchsfrist zur Einsichtnahme aufzulegen.

**27.2** Erfolgt keine Wahlanfechtung, unterzeichnen die Kirchenältesten vor ihrer Einführung die Verpflichtungserklärung gemäß § 17 Abs. 1 GO. Danach erfolgt die gottesdienstliche **Einführung** (Agende V Buchst. E S. 67 ff.).

**27.3** Der **Gemeindevwahlausschuß bleibt** auch nach rechtskräftigem Abschluß des Wahlverfahrens und der Übersendung der vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetenen statistischen Unterlagen weiterhin **im Amt**. Während der sechsjährigen Wahlperiode hat er die Aufgabe, in Verfahren der Zu- und Ergänzungswahl Einsprüche gegen Kandidaten zu prüfen und zu verabschieden (§ 33 Abs. 4 i.V.m. § 21).

**27.4** Die **Amtszeit** der abtretenden Kirchenältesten endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Kirchenältesten (§ 19 Abs. 1 Satz 2 GO). Auch der gewählte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende bleiben als Organ einer auf Zeit bestellten kirchlichen Körperschaft grundsätzlich so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben (§ 137 Abs. 1 GO). Daher kann es auch noch nach dem Wahlgang zur Sitzung des Ältestenkreises in seiner bisherigen Besetzung kommen. Zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Ältestenkreises läßt der bisherige Vorsitzende, hilfsweise sein Stellvertreter, die neu gewählten Kirchenältesten ein (§ 23 Abs. 1 Satz 1 GO).

**27.5** Bei der **Wahl des Vorsitzenden** ist § 22 Abs. 3 GO zu beachten: Wird ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt, so ist der Gemeindefarrer sein Stellvertreter. Wird der Gemeindefarrer zum Vorsitzenden gewählt, so ist ein Kirchenältester zum stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

## § 28 Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindegewahlausschuß schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuß zur Entscheidung weiterleitet. Die Betroffenen sind anzuhören.

(3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach dem Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht entscheidet endgültig.

(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, daß die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese insoweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

### Zu § 28 Wahlanfechtung

**28.1** Der **Einspruch** hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt eine Verpflichtung und Einführung der gewählten Kirchenältesten kann nicht erfolgen. § 30 ist zu beachten.

**28.2** Stützt sich die Wahlanfechtung ausschließlich auf die **Verletzung gesetzlicher Verfahrensbestimmungen**, entscheidet der Bezirkswahlausschuß endgültig. § 30 ist zu beachten.

**28.3** Stützt sich die Wahlanfechtung auf die Verletzung von **Rechten eines Wahlberechtigten**, kann nach der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden. § 30 ist zu beachten. Die **Klage** hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt die Verpflichtung und Einführung der gewählten Kirchenältesten kann erfolgen. Bei grundsätzlicher Bedeutung wird das kirchliche Verwaltungsgericht den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 28 bzw. 29 der Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit an dem Verfahren beteiligen.

**28.4** Je nach Art des Einspruchs soll der Bezirkswahlausschuß vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

## § 29 Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 33 zu verfahren.

### Zu § 29: Ungültigkeit der Wahl

**29.1** Die Kirchenältesten des bisherigen Ältestenkreises bleiben bis zum Abschluß des erneuten Wahlverfahrens gemäß § 137 Abs. 1 Satz 1 GO im Amt. Im Falle einer Amtsniederlegung sind gegebenenfalls durch den Bezirkskirchenrat nach § 35 vorübergehend Bevollmächtigte zu bestellen.

**29.2** Treten Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses aus Anlaß der Entscheidung über die Nichtigkeit der Wahl zurück, sind Nachfolger nach § 3 zu bestellen.

## § 30 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 9 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Auflegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermines notwendig ist.

(2) Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder der örtlichen Presse. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend.

(3) Soweit ein Einspruch usw. beim Gemeindegewahlausschuß bzw. Bezirkswahlausschuß eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.

(4) Ein Einspruch oder eine Beschwerde, die nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuß festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.

(5) Entscheidungen des Gemeindegewahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres an der Entscheidung beteiligten Mitglieds zu unterzeichnen.

(6) Entscheidungen des Gemeindegewahlausschusses, des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.

(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindegewahlausschuß jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts in Verfahren nach § 28.

(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens aufzubewahren.

### Zu § 30: Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen

**30.1** Nach § 140 Abs. 3 GO sind für die Berechnung der Fristen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten. Dies bedeutet, daß bei einer Bekanntgabe am Sonntag im Gottesdienst die „Einwochenfrist“ nicht am nächsten Sonntag, sondern erst am darauf folgenden Werktag (in der Regel am Montag) um 24.00 Uhr endet (§ 193 BGB).

**30.2** Der tatsächliche Eingang beim Pfarramt bzw. Dekanat ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Der Vorsitzende ist umgehend zu unterrichten.

**30.3** Im Bedarfsfall können Mustertexte für eine förmliche Rechtsbehelfsbelehrung beim Evangelischen Oberkirchenrat kurzfristig, gegebenenfalls telefonisch (0721/9175-603), angefordert werden.

### § 31

#### Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

(1) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat an, daß innerhalb einer bestimmten Frist das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist. Das gleiche gilt, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen weniger als die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt.

(2) Kommt es auch im zweiten Wahlverfahren zu keinem ausreichenden Wahlvorschlag, so beruft der Bezirkswahlausschuß im Benehmen mit dem Gemeindevahl- ausschuß die Kirchenältesten.

#### Zu § 31: Nichtzustandekommen der Wahl

**31.1** Nummer 29.1 und 29.2 ist entsprechend zu beachten.

### IV. Veränderungen im Laufe der Wahlperiode

#### § 32

##### Allgemeines

Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Ältestenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählen sind, ist nach § 33 bis 36 zu verfahren.

#### § 33

##### Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis

(1) Eine Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis hat vorbehaltlich der Bestimmungen des § 34 (Neuwahl) und § 36 (Auflösung) zu erfolgen, wenn die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Ältestenkreises nach § 8 Abs. 3 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Unter den **Voraussetzungen des Absatzes 1** findet damit eine Ergänzungswahl in folgenden Fällen statt:

1. beim Ausscheiden eines nach § 26 Abs. 2 gewählten oder nach § 31 Abs. 2 berufenen Kirchenältesten;
2. wenn bei den allgemeinen Ältestenwahlen weniger Kandidaten zur Verfügung standen (§ 20 Abs. 4 Satz 1) als nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählen sind;
3. bei teilweiser Ungültigkeit der Wahl nach § 29 Abs. 2;
4. wenn Kirchenälteste, die nach Nummer 1 bis 3 bzw. nach § 7 gewählt wurden, ausscheiden.

(3) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt dies der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt mit dem Hinweis, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder innerhalb einer Frist von drei Wochen Anregungen für Kandidaten

an den Ältestenkreis geben können. Nach Ablauf dieser Frist setzt sich der Ältestenkreis wegen der Auswahl der Kandidaten mit dem Gemeindebeirat ins Benehmen.

(4) Für das weitere Wahlverfahren finden die §§ 17, 18 Abs. 2 und § 21 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste sowie die allgemeinen Bekanntgaben durch den Ältestenkreis erfolgen. Als Vorschlagender der Kandidaten gilt der Ältestenkreis. Beim Einspruchsverfahren beim Gemeindevahl- ausschuß hat der Gemeindepfarrer kein Stimmrecht.

(5) Nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 4 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer eine Stimmenmehrheit nach § 138 Nr. 3 GO erreicht.

(6) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde bekannt, welche Kandidaten gewählt wurden. Die Einführung und Verpflichtung richtet sich nach § 17 GO.

(7) Meldet sich ein Kirchenältester nach § 55 Abs. 3 Satz 2 GO im ganzen in eine Gemeinde an, aus der er unmittelbar zuvor durch Umzug ausgeschieden ist, bleibt er Kirchenältester dieser Gemeinde, sofern er seine Bereitschaft zur Weiterführung dieses Amtes vor seinem Umzug erklärt hat.

#### Zu § 33: Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis

**33.1** Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten ist in § 8 i.V.m. § 6 festgelegt und unter Nummer 8.1 bis 8.4 erläutert.

**33.2** Es spielt keine Rolle, aufgrund welchen Wahlverfahrens der ausgeschiedene Kirchenälteste Mitglied des Ältestenkreises wurde.

**33.3** Zu **Beginn** einer **Wahlperiode** ist eine Ergänzungswahl immer dann vorzunehmen, wenn

- a) bei der Wahl weniger Kandidaten zur Verfügung standen als Kirchenälteste zu wählen sind,
- b) bei Nichtannahme der Wahl oder einem Ausscheiden eines Kandidaten wegen familienrechtlicher Beziehungen ein weiterer Kandidat für ein Nachrücken im Sinne von § 26 Abs. 3 nicht mehr zur Verfügung steht (vergleiche Nummer 26.5),
- c) wenn im Rahmen einer Wahlanfechtung die Wahl einzelner Kandidaten für ungültig erklärt wird (§ 29 Abs. 2).

**33.4** Eine Ergänzungswahl findet nicht statt, wenn eine **Neuwahl** nach § 34 erforderlich wird, weil die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenältesten gesunken ist. Das gleiche gilt im Falle des § 36 bei der Auflösung des Ältestenkreises.

**33.5** Im Rahmen des Wahlverfahrens einer Ergänzungswahl muß der **Gemeindevahl- ausschuß** nur dann tätig werden, wenn innerhalb der Einspruchsfrist nach § 21 die Voraussetzung für eine Wählbarkeit in Frage gestellt wird.

**33.6** Bezüglich der **Beschlußfähigkeit** des Ältestenkreises bei der Wahl wird auf das Beispiel unter Nummer 8.3 verwiesen. Nach § 138 Nr. 3 GO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises erhält (**absolute Mehrheit**). Kommt diese Mehrheit nicht zustande und sind weitere Wahlgänge notwendig ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (**einfache Mehrheit**). Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

**33.7** Es besteht keine Verpflichtung, die Namen der ausgeschiedenen bzw. durch Ergänzungswahl gewählten Kirchenältesten dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

**33.8** Von der Ergänzungswahl ist die **Zuwahl** nach § 7 zu unterscheiden. Eine Zuwahl ist nur dann möglich, wenn die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten erhöht werden soll.

### § 34

#### Neuwahl durch die Gemeinde

(1) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nach § 8 Abs. 3 und wird dadurch der Ältestenkreis – auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft des Gemeindepfarrers nach § 22 Abs. 1 GO – beschlußunfähig, so ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Bezirkswahlausschuß mitzuteilen.

(2) Der Bezirkswahlausschuß hat für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl anzuordnen. Die Neuwahl erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die allgemeinen Ältestenwahlen nach § 6 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der nach Satz 2 neu gewählten Kirchenältesten.

(3) Der Bezirkswahlausschuß kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates von der Anordnung einer Neuwahl nach Absatz 2 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Ältestenwahlen durchzuführen ist und der Bezirkskirchenrat für den Rest der Amtszeit der Kirchenältesten Bevollmächtigte nach § 35 bestellt.

#### Zu § 34: Neuwahl durch die Gemeinde

**34.1** Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt des Kirchenältesten durch die Niederlegung des Amtes, durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, durch Entlassung sowie durch Auflösung des Ältestenkreises (§ 19 Abs. 2 GO). Bei der Niederlegung des Amtes wird das Ausscheiden zum Zeitpunkt der Mitteilung wirksam, wenn kein anderer künftiger Termin genannt wird.

### § 35

#### Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nach § 8 Abs. 3 und wird dadurch der Ältestenkreis – auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft des Gemeindepfarrers nach § 22 Abs. 1 GO – beschlußunfähig, kann der Bezirkskirchenrat mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates Bevollmächtigte bestellen, die bis zur Amtseinführung der nach § 34 zu wählenden Nachfolger an die Stelle der betreffenden Kirchenältesten treten.

(2) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen des § 17 erfüllen, brauchen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein.

#### Zu § 35: Bestellung von Bevollmächtigten

**35.1** Nummer 34.1 ist zu beachten.

**35.2** Nach § 137 Abs. 1 Satz 1 GO besteht für ausgeschiedene **Kirchenälteste** die Verpflichtung, das **Amt** bis zur Übernahme

durch einen Nachfolger weiter **auszuüben**, soweit dies objektiv möglich und zumutbar ist und die Bereitschaft dazu besteht. Dies gilt nicht bei einer Entlassung aus dem Amt und – entsprechend – bei einer Auflösung des Ältestenkreises (§ 137 Abs. 1 Satz 2 GO).

**35.3** Die Pflicht und das Recht zur Amtsausübung nach § 137 Abs. 1 GO **endet** auch mit der Bestellung von Bevollmächtigten durch den Bezirkskirchenrat.

**35.4** Soll im Falle des § 34 Abs. 3 die Bestellung von Bevollmächtigten erfolgen, ist diese in der Regel unverzüglich vorzunehmen. Die Bestellung soll nicht hinausgeschoben werden, weil Kirchenälteste im Rahmen der Nachwirkung nach § 137 Abs. 1 Satz 1 GO ihr Amt noch ausüben.

**35.5** Die **Bevollmächtigten** sind rechtlich den Kirchenältesten **gleichgestellt**. Bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien gilt dies auch für die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat und dessen Ausschüsse.

**35.6** Die Bevollmächtigten werden der Gemeinde **vorge stellt**. Eine gottesdienstliche Einführung wie bei den Kirchenältesten erfolgt nicht.

### § 36

#### Auflösung des Ältestenkreises

Wird der Ältestenkreis im Laufe der Wahlperiode durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst (§§ 24 und 40 GO), so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. § 35 findet entsprechende Anwendung.

#### Zu § 36: Auflösung des Ältestenkreises

**36.1** Bei Auflösung eines Ältestenkreises durch den Evangelischen Oberkirchenrat sind in der Regel unverzüglich Bevollmächtigte durch den Bezirkskirchenrat zu bestellen. Von einer Verpflichtung zur weiteren Ausübung des Amtes nach § 137 Abs. 1 Satz 1 GO kann in diesem Fall nicht ausgegangen werden. Vergleiche hierzu Nummer 35.2.

## V. Wahlen zur Bezirkssynode und zur Landessynode

### § 37

#### Bezirkssynode

(1) Die Ältestenkreise wählen aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder einen Bezirkssynodalen und dessen Stellvertreter, und wenn mehr als sechs Kirchenälteste zu wählen sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Stellvertreter. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), so ist bei der Wahl der Bezirkssynodalen in der Weise zu verfahren, als würden selbständige Pfarrgemeinden bestehen und als sei die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß.

(3) Besteht in einer Pfarrgemeinde ein Gruppenamt nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern, so sind aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder zwei Bezirkssynodale und Stellvertreter mehr als nach Absatz 1 zu wählen.

(4) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Wahlvorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältesten-

kreises gemacht werden oder von mindestens 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(5) Die Gemeinde ist durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, daß von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung des Wahlvorschlags obliegt dem Ältestenkreis.

(6) Als Bezirkssynodale und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen.

(7) Scheiden gewählte Mitglieder der Bezirkssynode oder deren Stellvertreter aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

#### Zu § 37: Bezirkssynode

**37.1** Die Wahlen der Bezirkssynodalen, die Berufung der Bezirkssynodalen sowie die konstituierende Sitzung der Bezirkssynode erfolgen im Rahmen des Zeitplans.

**37.2** Jeder Ältestenkreis hat einen bzw. zwei Bezirkssynodale zu wählen. Dies gilt auch für die **Ältestenkreise** der kirchlichen **Nebenorte** (Orts- bzw. Stadtteile) in den nach § 10 Abs. 2 gebildeten Wahlbezirken.

**37.3** Die Anzahl der zu wählenden Bezirkssynodalen richtet sich ausschließlich nach der Zahl der durch Gemeindevahl zu wählenden Kirchenältesten nach § 6. Eine erfolgte Zuwahl von Kirchenältesten nach § 7 bleibt hierbei außer Betracht.

**37.4** Bei Ältestenkreisen von **Gruppenpfarrämtern** ist die Berechnung nach Absatz 2 zu beachten. In einem Gruppenpfarramt mit beispielsweise drei Pfarrstellen sind danach mindestens drei Bezirkssynodale, wenn die Ältestenkreise aber mehr als sechs Kirchenälteste umfassen würden, sechs Bezirkssynodale und entsprechend Stellvertreter zu wählen.

**37.5** Soweit durch Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates zur **Erprobung** neuer Arbeits- und Organisationsformen nach § 141 GO die Rechtsgrundlage für eine Abweichung von der Zusammensetzung der Bezirkssynode nach der Grundordnung geschaffen wurde, gelten für die Wahl und Berufung von Bezirkssynodalen die in den jeweiligen Satzungen der Bezirkssynoden festgelegten Bestimmungen.

**37.6** Die **Vorgeschlagenen** müssen dem Ältestenkreis nicht angehören. Ein förmliches Einspruchsverfahren ist nicht vorgesehen.

**37.7** Für die Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertreter sollen getrennte Wahlgänge durchgeführt werden. Nach § 138 Nr. 3 GO ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises erhält (**absolute Mehrheit**). Kommt diese Mehrheit nicht zustande und sind weitere Wahlgänge notwendig ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (**einfache Mehrheit**). Die Zuordnung der Stellvertreter kann per Akklamation erfolgen.

**37.8** Die **Zusammensetzung der Bezirkssynode** ist in § 82 der Grundordnung geregelt. Außerdem ist § 8 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Durchführung der Militärseelsorge (Gesetzessammlung Niens Nr. 37 bsi 37b) zu beachten. Danach gehört der Militärpfarrer der Bezirkssynode als stimmberechtigtes Mitglied an, in dessen Kirchenbezirk sein Dienstort ist. Die Bezirkssynode ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel ihrer (gesetzlichen) Mitglieder anwesend ist (§ 86 Abs. 2 GO).

**37.9** Der Bezirkskirchenrat nimmt (in seiner bisherigen Zusammensetzung) die ergänzende **Berufung** von Mitgliedern der Bezirkssynode rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode – nach Abschluß der Wahl der Bezirkssynodalen durch die Ältestenkreise – vor (§ 82 Abs. 1 Nr. 5 GO). Familienrechtliche Beziehungen im Sinne von § 20 Abs. 1 GO stellen kein rechtliches Hindernis für eine Wahl oder Berufung dar. Auf Nummer 17.6 und 17.7 wird verwiesen.

**37.10** Der Bezirkskirchenrat beschließt zunächst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 138 Nr. 2 GO) unter Beachtung des § 82 Abs. 1 Nr. 5 GO, wie viele Bezirkssynodale berufen werden sollen. Die **Zahl der möglichen Berufungen** ist nach § 82 Abs. 1 Nr. 5 Unterabsatz 2 GO auf **ein Fünftel** der Mitglieder nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 beschränkt. Bei der Feststellung dieser Zahl müssen jedoch die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 außer Betracht bleiben, da diese zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bezirkskirchenrates noch nicht feststehen können (es können Gemeindeglieder in die Landessynode gewählt werden, die keine Bezirkssynodalen sind, das gleiche gilt für Berufungen in die Landessynode).

**37.11** Es ist in das Ermessen des Bezirkskirchenrates gestellt, die in § 82 Abs. 1 Nr. 5 GO genannten **Mitarbeitergruppen** und Einrichtungen bei der Vorbereitung der Berufungsvorschläge zu **betetelligen**. Er kann die für die Berufung in Betracht gezogenen Gruppen und Einrichtungen auffordern, Personalvorschläge zu machen, die den Bezirkskirchenrat nicht binden. Auch ohne Aufforderung können solche Vorschläge eingereicht werden.

**37.12** Nach Abschluß der Wahl und der Berufungen in die Bezirkssynode wählt die Bezirkssynode in der Regel in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen den **Vorsitzenden** und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der Vertreter ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sind. Zur Frage der Abstimmung wird auf Nummer 33.6 verwiesen. Name und Anschrift der Gewählten sind dem Evangelischen Oberkirchenrat gesondert mitzuteilen.

### § 38 Bezirkskirchenrat

(1) Die Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte die nach der Grundordnung vorgeschriebene Anzahl der synodalen Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreter.

(2) Als Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen. Die Zuordnung der Stellvertreter zu den ordentlichen Mitgliedern kann per Akklamation erfolgen.

#### Zu § 38: Bezirkskirchenrat

**38.1** Der Bezirkskirchenrat, der spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet wird (§ 91 Abs. 2 GO), setzt sich aus geborenen (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GO) und aus der Mitte der Bezirkssynode gewählten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern (§ 90 Abs. 1 Nr. 5 GO und § 38 Abs. 1) zusammen.

**38.2** Die Wahl des **Dekanstellvertreters** ist gesondert durchzuführen. Wählbar sind alle Gemeindepfarrer und die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer der Landeskirche (§ 97 GO). Ein Kandidat muß weder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sein noch der Bezirkssynode stimmberechtigt angehören. Dies ergibt sich aus den Begründungen im Gesetzgebungsverfahren anläßlich der Beratungen zur Änderung der §§ 97 und 82 GO (Verhand-

lungen der Landessynode, Frühjahr 1989, S. 141/142 und 147/148). Der deklaratorische Textteil des § 90 Abs. 1 Nr. 3 GO („aus ihrer Mitte“) ist insofern durch die jüngere Grundordnungsänderung überholt.

Über die Wahl des Dekanstellvertreters ist der Evangelische Oberkirchenrat durch Übersendung eines Auszugs des Protokolls gesondert zu unterrichten, damit die Bestätigung durch den Landesbischof erfolgen kann.

**38.3** Zunächst beschließt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 138 Nr. 2 GO) über die **Anzahl der in den Bezirkskirchenrat zu wählenden Mitglieder** (§ 90 Abs. 1 Nr. 5 GO). Sie soll die Anzahl der geborenen Mitglieder des Bezirkskirchenrates übersteigen und darf höchstens 8 betragen. Da insgesamt (d. h. einschließlich der geborenen Mitglieder) die Anzahl der theologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrates die seiner nicht-theologischen Mitglieder nicht erreichen soll (§ 90 Abs. 2 GO) ist weiter darüber zu beschließen, wieviele theologische Mitglieder des Bezirkskirchenrats höchstens zu wählen sind.

**38.4** Die Wahl der theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrates kann in getrennten Wahlgängen oder in einem einheitlichen Wahlgang erfolgen. Im letzteren Falle empfiehlt es sich, alle gültigen Wahlvorschläge auf einer Wahlvorschlagsliste in zwei Gruppen der theologischen und der nicht-theologischen Kandidaten in jeweils alphabetischer Reihenfolge zusammenzufassen. Das gleiche gilt für die Wahl der Stellvertreter.

### § 39 Landessynode

(1) Jede Bezirkssynode wählt Landessynodale aus den wählbaren Gemeindegliedern des Kirchenbezirkes. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode zwei Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur ein ordiniertes Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) stehender Mitarbeiter sein.

(2) Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten (§ 16 GO) besitzt. Für die Wahl stellt die Bezirkssynode oder ein von ihr eingesetzter Wahlausschuß eine Wahlvorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(3) Die Gemeinden des Kirchenbezirkes sind durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, daß von 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Landessynode beim Dekanat eingereicht werden können. Die Einreichungsfrist muß spätestens eine Woche vor der Sitzung der Bezirkssynode enden.

(4) Den Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(5) Die Synodalen erhalten einen Stimmzettel, der die Namen aller Kandidaten der Wahlvorschlagsliste in alpha-

betischer Reihenfolge enthält. Die Wahl ist geheim. Als Mitglieder der Landessynode sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen.

(6) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

#### Zu § 39: Landessynode

**39.1** Die Wahlen der Mitglieder der Landessynode erfolgen im Rahmen des Zeitplans; ebenso die Berufungen.

**39.2** Maßgebend ist die Gemeindegliederzahl aufgrund der statistischen Erhebungen zur **Tabelle II**, die zum Ende des Jahres vor den Ältestenwahlen durchgeführt werden. Die Tabelle II ist als Beilage dem GVBl.-Inhaltsverzeichnis beigelegt.

**39.3** Zu den ordinierten Dienern im Predigtamt gehören auch solche Personen, die **ordiniert** sind und in keinem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, wie zum Beispiel Universitätsprofessoren oder Lehrende an Hoch- oder Fachhochschulen. Das gleiche gilt für Pfarrer im Ruhestand.

**39.4 Hauptamtlich** in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis der Kirche oder Diakonie im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 3 steht ein Mitarbeiter dann, wenn sein Beschäftigungsgrad bei einem Rechtsträger der verfaßten Kirche (Landeskirche, Kirchenbezirk, Kirchengemeinde) oder einem selbständigen Rechtsträger der Diakonie mindestens 50 % eines entsprechenden Vollbeschäftigten beträgt. Das gleiche gilt, wenn im Rahmen eines solchen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses Erziehungsurlaub gewährt wird bzw. eine Beurlaubung aus familiären Gründen erfolgt.

**39.5** Aufgrund der bisherigen Praxis der Wahlprüfungen der Landessynode gehören zu den **wählbaren Personen** auch die dem Bezirkskirchenrat **kraft Amtes** angehörenden theologischen Mitglieder, wenn diese nicht im Kirchenbezirk wohnen (zum Beispiel der Schuldekan, der diese Aufgabe in mehreren Kirchenbezirken wahrnimmt).

**39.6** Aus der „**Mitte der Synode**“ können auch Gemeindeglieder vorgeschlagen werden, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind. Die Prüfung der Wahlvorschläge obliegt der Bezirkssynode / dem Wahlausschuß. Die Zustimmung der Kandidaten zur Wahl und zur Amtsverpflichtung (§ 114 GO) muß vorliegen.

**39.7** Mit der gottesdienstlichen Bekanntgabe soll die Gemeinde darauf hingewiesen werden, daß sich 30 Gemeindeglieder durch die Einreichung eines Wahlvorschlags an der Aufstellung der Kandidaten beteiligen und damit mittelbar auf die Wahl Einfluß nehmen können.

Die Landessynode hat im Rahmen von Wahlprüfungsverfahren wiederholt Wahlen für ungültig erklärt, bei denen diese Bekanntgabe unterblieb.

**39.8** Sämtliche Kandidaten müssen auf einem **einheitlichen Stimmzettel** in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Es ist nicht statthaft, für Ordinierte sowie hauptamtliche Mitarbeiter (§ 38 Abs. 1 Satz 3) einerseits und den anderen Kandidaten andererseits getrennte Wahlgänge durchzuführen oder die Stimmzettel entsprechend zu gestalten. Die Landessynode hat in früheren Jahren bei solchen Wahlverfahren die Wahl für ungültig erklärt.

Haben bei der Wahl mehrere Ordinierte oder hauptamtliche Mitarbeiter (§ 39 Abs. 1 Satz 3) die erforderliche Mehrheit erhalten, ist **n u r** der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

**39.9** Über die Wahl der Mitglieder der Landessynode ist eine besondere **Niederschrift** zu fertigen, für die vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Formular zur Verfügung gestellt wird. Nach dem Wahlakt sind die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen (Schreiben an die Gemeindepfarrämter zur Bekanntgabe des Hinweises zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Einladung zur Sitzung der Bezirkssynode, Stimmzettel und Strichlisten) an die Geschäftsstelle der Landessynode, Blumenstr. 1, 76133 Karlsruhe (bzw. Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe) einzusenden. Von hier aus wird die Vorprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 2 der Geschäftsordnung der Landessynode veranlaßt. Ein förmliches Einspruchsverfahren der Gemeindeglieder ist bei der Wahl der Mitglieder der Landessynode nicht vorgesehen.

#### **§ 40 Landeskirchenrat**

Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Landessynode für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates. § 137 Abs. 1 GO bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landessynode.

### **VI. Sonstige Veränderungen**

#### **§ 41 Pfarrstellen- und Gebietsänderungen**

- (1) Werden im Laufe der Wahlperiode durch
1. Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen (§§ 58, 59 GO),
  2. Veränderung der Abgrenzung der Pfarrgemeinden innerhalb einer Kirchengemeinde (§ 27 Abs. 3 GO),
  3. Errichtung von Kirchengemeinden oder Gebietsänderungen der Kirchengemeinden (§ 28 GO) oder Kirchenbezirke (§ 77 GO)

Veränderungen im Bestand oder in der Zusammensetzung eines Ältestenkreises, eines Kirchengemeinderates oder einer Bezirkssynode erforderlich, führen die bisherigen Kirchenältesten bzw. Synodalen ihr Amt in neuer Zuordnung grundsätzlich weiter. Verändert sich die Zusammensetzung eines Vertretungsorgans durch die Neuordnung um mehr als ein Viertel seiner gewählten Mitglieder, sind die Vorsitzenden bzw. bei der Bezirkssynode der Bezirkskirchenrat neu zu wählen.

(2) Das Nähere wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten bestimmt, so-

fern im Rahmen von Regelungen nach Absatz 1 Nr. 3 keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

#### **Zu § 41: Pfarrstellen und Gebietsänderungen**

**41.1** Bei der Auflösung eines Gruppenpfarramts bilden die Kirchenältesten entsprechend der räumlichen Zuordnung ihres Wohnsitzes die Ältestenkreise. Bei einer Unterschreitung der gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1) hat eine Ergänzungswahl nach § 33 zu erfolgen.

### **VII. Schlußbestimmungen**

#### **§ 42 Durchführungsbestimmungen**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung sowie den Zeitplan zu den allgemeinen Kirchenwahlen zu erlassen.

#### **§ 43 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß es erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 1995 Anwendung findet. Die Bestimmungen über die Veränderungen im Laufe der Amtsperiode nach Abschnitt IV treten nach rechtskräftigem Abschluß der allgemeinen Ältestenwahlen in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 35 am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt gleichzeitig die Kirchliche Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 150), außer Kraft.

(3) Das kirchliche Gesetz über die vorübergehende Einsetzung von Bevollmächtigten in Pfarrgemeinden vom 16. März / 30. April 1984 (GVBl. S. 21 und 107) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft. Bestellte Bevollmächtigte bleiben bis zur Einführung der gewählten Kirchenältesten im Amt.

(4) Die bisherigen Mitglieder der Bezirks- und Gemeindevahlausschüsse führen ihr Amt bis zur Neubildung weiter.

(5) Der noch amtierende Landeswahlausschuß entscheidet über Beschwerden nach § 16 Abs. 3 Satz 2 GO.

**Evangelische Landeskirche in Baden**

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

**Zeitplan der Kirchenwahlen 1995/96**

Vom 6. Dezember 1994

**A. Wahl der Kirchenältesten 1995**

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| 1. Entscheidung des Kirchengemeinderats über die Einrichtung von Wahlbezirken und Bildung von Gemeindevwahlausschüssen für die Wahl eigener Ältestenkreise in Nebenorten/Ortsteilen (§ 10 KiWO)  | bis Mitte April 1995               |
| 2. Bildung der Bezirkswahlausschüsse durch den Bezirkskirchenrat, Konstituierung (§ 4 KiWO)  | April 1995                         |
| 3. Bildung der Gemeindevwahlausschüsse (§§ 3 und 4 KiWO)   |                                    |
| a) Bestellung durch den Ältestenkreis  | April/Mai 1995                     |
| b) Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuß   | Mai 1995                           |
| c) Konstituierung des Gemeindevwahlausschusses   | Mai 1995                           |
| 4. Feststellung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§ 6 Abs. 3 KiWO) durch den Gemeindevwahlausschuß, gegebenenfalls Festlegung von Stimmbezirken (§ 10 KiWO), Festlegung von Ort und Zeit der Wahl (§ 23 KiWO)   | bis 16. Juni 1995                  |
| 5. Einreichung von Wahlvorschlägen   |                                    |
| a) Erste Aufforderung an die Gemeinde zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 16 KiWO)  | 9. Juli 1995                       |
| b) Die Einreichungsfrist läuft bis   | 15. Sept. 1995                     |
| 6. Aufstellung der Wählerliste:  |                                    |
| a) Vorbereitung durch den Ältestenkreis (§ 12 KiWO)  | bis 9 Sept. 1995                   |
| b) Prüfung der Wählerliste durch den Gemeindevwahlausschuß, insbesondere auch auf den Eintrag von Gemeindegliedern, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 Grundordnung im ganzen angemeldet haben (§ 13 KiWO)  | bis 9. Sept. 1995                  |
| c) Schließung der Wählerliste (§ 14 KiWO)  | spätest am 9. Sept. 1995           |
| 7. Auflegung der Wählerliste mit der Möglichkeit des Einspruchs (§ 14 KiWO)<br>Die Frist wurde gemäß § 30 Abs. 1 KiWO auf 5 Tage verkürzt  | 10. bis 15. Sept. 1995             |
| 8. Frist, bis zu der Ummeldungen im ganzen nach § 55 Abs. 3 Grundordnung berücksichtigt werden können (§ 14 Abs. 3 KiWO)   | 15. Sept. 1995                     |
| 9. Ergänzung der Wählerliste durch den Gemeindevwahlausschuß – nachträgliche Aufnahme gemäß § 14 Abs. 2 KiWO   | bis 2 Wochen vor der Wahl          |
| 10. Eventuell Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 16 KiWO) bzw. Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Gemeindevwahlausschuß (§ 20 KiWO)<br>Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindevwahlausschusses, ob er die Frist verlängert. Er kann auch unmittelbar selbst eine Ergänzung der Wahlvorschläge vornehmen. Gegebenenfalls kann er auch die Durchführung einer Gemeindeversammlung beantragen.  | 17. bis 30. Sept. 1995             |
| 11. Schließung der Wahlvorschlagsliste (§ 21 KiWO)   | spätest am 1. Okt. 1995            |
| 12. Auflegung der Wahlvorschlagsliste mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit während der Auflegung (§ 21 KiWO)<br>Die Frist wurde gemäß § 30 Abs. 1 KiWO auf 5 Tage verkürzt.<br>Sollte es zu Einsprüchen kommen, sind diese durch den Gemeindevwahlausschuß bzw. gegebenenfalls Bezirkswahlausschuß unverzüglich nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 bis 7 KiWO zu entscheiden. Ein eventuelles Verfahren soll am 19. Oktober 1995 abgeschlossen sein. | spätestens vom 1. bis 6. Okt. 1995 |
| 13. Bekanntgabe des Wahltermins (§ 23 KiWO)  | spätest am 22. Okt. 1995           |
| 14. Vorstellung der Kandidaten (§ 22 KiWO)   | ab 22. Okt. 1995                   |
| 15. Ende der Frist, bis zu der ein Briefwahlschein beantragt werden kann   | bis zum dritten Tag vor der Wahl   |

- |   |   |
|---|---|
| 16. Wahltermin (§ 9 KiWO)   |   |
| <b>Hauptwahltag</b>   | <b>12. Nov. 1995</b>  |
| Ausweichtermine   | 5. bzw. 19. Nov. 1995   |
| 17. Bekanntgabe der Wahlergebnisse mit Hinweis auf die Möglichkeit der Wahl-<br>anfechtung (eine Woche nach der Wahl, § 27 Abs. 1 KiWO), je nach Wahltermin<br>gemäß Nr. 16 | 12., 19. oder<br>26. Nov. 1995  |
| 18. Anfechtungsfrist (eine Woche nach Bekanntgabe, § 28 Abs. 1 KiWO) je nach<br>Wahltermin gemäß Nr. 16   | 12. bis 20. Nov. 1995<br>19. bis 27. Nov. 1995<br>26. Nov. bis 4. Dez. 1995 |
| 19. Einführung der gewählten Ältesten nach Möglichkeit am<br>aus Anlaß des 175jährigen Kirchenjubiläums   | 14. Jan. 1996   |
| 20. Konstituierung der Ältestenkreise   | bis Mitte Jan. 1996   |

### B. Wahl der Bezirkssynodalen 1996

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| 1. Hinweis an die Gemeinde, daß innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvor-<br>schläge beim Ältestenkreis (Pfarramt) eingereicht werden können (ein Wahlvor-<br>schlag muß von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein – § 37<br>Abs. 4 und 5 KiWO) | spätestens bis<br>28. Jan. 1996 |
| 2. Ende der Einreichungsfrist  | 19. Febr. 1996                  |
| 3. Prüfung der Wahlvorschläge durch den Ältestenkreis (§ 37 Abs. 5 KiWO), Zusammen-<br>fassung mit den Wahlvorschlägen des Ältestenkreises in einer Wahlvorschlagsliste  | bis 1. März 1996                |
| 4. Durchführung der Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertreter durch den<br>Ältestenkreis<br>Bekanntgabe der Gewählten an die Gemeinde und an das Dekanat (ein förmliches<br>Einspruchsverfahren sieht die Kirchliche Wahlordnung nicht vor)                   | spätestens bis<br>1. März 1996  |
| 5. Ergänzende Berufungen von Mitgliedern der Bezirkssynode durch den Bezirks-<br>kirchenrat (§ 82 Abs. 1 Nr. 5 Grundordnung)   | bis Ende März 1996              |
| 6. Konstituierende Sitzung der Bezirkssynode (Einladungsfrist mindestens 3 Wochen)   | Mitte bis Ende April 1996       |

### C. Wahl der Landessynodalen 1996

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| 1. Vorbereitung der Wahl durch den Vorsitzenden der Bezirkssynode im Benehmen<br>mit dem Bezirkskirchenrat   |                                 |
| 2. Hinweis an die Gemeinden, daß innerhalb einer Frist von 3 Wochen von 30 wahlbe-<br>rechtigten Gemeindegliedern beim Dekanat Wahlvorschläge eingereicht werden können<br>Die Bekanntgabe im Gottesdienst muß mindestens 4 Wochen vor der Sitzung der<br>Bezirkssynode erfolgen, da die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge eine<br>Woche vor der Sitzung der Bezirkssynode endet (§ 39 Abs. 2 und 3 KiWO) | 4 Wochen vor der<br>Wahlssynode |
| 3. Aufstellung der Wahlvorschlagsliste durch die Bezirkssynode / den Wahlausschuß<br>am Tag der Wahl. Durchführung der Wahl  | bis Mitte Juni 1996             |
| 4. Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Gemeinden sowie an den Präsidenten<br>der Landessynode über den Evangelischen Oberkirchenrat   | bis 30. Juni 1996               |
| 5. Berufung von Landessynodalen durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchen-<br>rats im Einvernehmen mit dem Landesbischof (§ 111 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung)  | Juli bis Sept. 1996             |
| 6. Konstituierung der Landessynode   | Okt. 1996                       |

#### Ansprechpartner beim Evangelischen Oberkirchenrat:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| für Fragen der Werbung:<br>Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit                                       | Telefon 0721/9175-113 |
| für Rechtsfragen zum Wahlverfahren:<br>Rechtsreferat, Herr Binkele   | Telefon 0721/9175-603 |
| für Fragen des Meldewesens (Erstellung des Wählerverzeichnisses):<br>Abteilung Organisation und EDV, Herr Link | Telefon 0721/9175-788 |